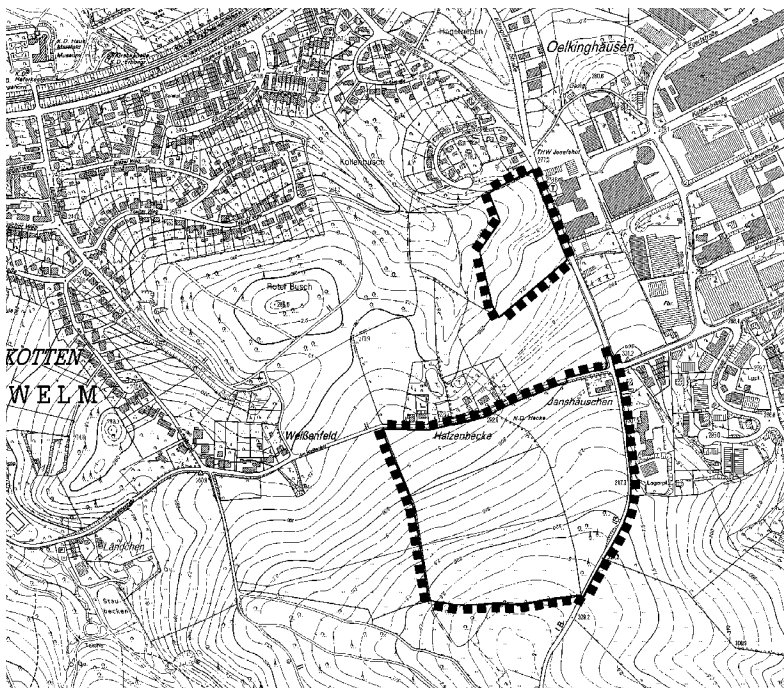


Bebauungsplan Nr. 84 »Gewerbegebiet Oelkinghausen Süd-West« Begründung

Stadt Ennepetal



1. Allgemeine Planungsvoraussetzungen	4	Inhaltsverzeichnis
1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	4	
1.2 Planungsanlass und Planungsziel	4	
1.3 Planungsrechtliche Vorgaben	5	
1.4 Derzeitige Situation	6	
2. Städtebauliches Konzept	6	
3. Festsetzungen zur baulichen Nutzung	7	
3.1 Art der baulichen Nutzung	7	
3.2 Maß der baulichen Nutzung	9	
3.2.1 Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Baumassenzahl	9	
3.2.2 Baukörperhöhen	10	
3.2.3 Überbaubare Flächen	10	
3.2.4 Bauweise	11	
4. Erschließung	11	
4.1 Äußere Erschließung	11	
4.2 Innere Erschließung	11	
4.3 Ruhender Verkehr	12	
4.4 Öffentlicher Personennahverkehr	12	
4.5 Rad- und Fußwegenetz	12	
5. Belange des Freiraums	13	
5.1 Festsetzung zur Grüngestaltung	13	
5.1.1 Grünfläche	13	
5.1.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	13	
5.1.3 Bindung für Bepflanzung und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	14	
6. Sonstige Planungsbelange	16	
6.1 Immissionsschutz	16	
6.2 Altlasten und Kampfmittel	16	
6.3 Ver- und Entsorgung	16	
6.4 Denkmalschutz	17	

7. Umweltbericht	18	Inhaltsverzeichnis
7.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele	18	
7.1.1 Beschreibung des Vorhabens	18	
7.1.2 Umweltschutzziele	19	
7.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands	22	
7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	25	
7.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	29	
7.5 Beschreibung der verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen	31	
7.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	31	
7.7 Zusätzliche Angaben	32	
7.8 Zusammenfassung	32	
8. Bodenordnung und Fragen der Durchführung	34	
9. Flächenbilanz	34	

Anhang

- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
- Ersatzaufforstungsbilanz
- Ausgleichsfläche, Ersatzaufforstungsfläche
- Abstandsliste
- Bestandsplan

1. Allgemeine Planungsvoraussetzungen

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Stadt Ennepetal hat in seiner Sitzung am 15.12.2005 die Aufstellung des im Westen des Ennepetaler Stadtgebietes unmittelbar an der Stadtgrenze zu Schwelm gelegenen Bebauungsplanes Nr. 84 „Gewerbegebiet Oelkinghausen Süd-West“ gem. § 30 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet umfasst zwei voneinander getrennte Planbereiche nördlich und südlich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 81 „Oelkinghausen West“ und besitzt eine Größe von ca. 15,2 ha.

Planbereich A wird begrenzt

- im Norden durch die südliche Grenze der Flurstücke Nr. 1084 und 1079,
- im Westen durch die Abgrenzung der Bebauungsplanes Nr. 81,
- im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 844 sowie
- im Osten durch die Königsfelder Straße.

Planbereich B wird begrenzt

- im Norden durch die südliche bzw. nördliche Straßenbegrenzung der Halzenbecke,
- im Westen durch die Stadtgrenze zu Schwelm,
- im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 27 sowie
- im Osten durch die Königsfelder Straße.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind im Aufstellungsbeschluss beschrieben und im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Zur Sicherung eines angemessenen Gewerbeflächenangebots beabsichtigt die Stadt Ennepetal zusätzliche Gewerbeflächen im Stadtgebiet planerisch vorzubereiten. Als einziger Gewerbestandort in Ennepetal besitzt der Gewerbestandort Oelkinghausen noch Potenziale, die eine großflächige Entwicklung zulassen, um die bestehende Nachfrage nach Gewerbeflächen zu decken.

Aus diesem Grunde hat die Stadt Ennepetal bereits im Jahre 2001 eine städtebauliche Rahmenplanung mit Umwelterheblichkeitsprüfung* erstellt, um die Möglichkeiten für eine Erweiterung des Gewerbegebietes Oelkinghausen nach Süden und Westen zu untersuchen.

Der Planungsausschuss der Stadt Ennepetal hat die städtebauliche Rah-

* Stadt Ennepetal: „Städtebaulicher Rahmen für die Erweiterung des Gewerbegebietes Ennepetal Oelkinghausen“, Bearb.: Wolters Partner, Coesfeld Juni 2001

Stadt Ennepetal: „Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) zur geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes Ennepetal Oelkinghausen“, Bearb.: Wolters Partner, Coesfeld März 2001

menplanung am 21.06.2001 zur Kenntnis genommen und die Verwaltung mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

Unter Berücksichtigung der im Untersuchungsraum der Rahmenplanung vorhandenen Nutzungen, der naturräumlichen Situation und der Möglichkeiten der Abwasserbeseitigung wurden die im Plangebiet gelegenen Flächen als mögliches Erweiterungspotenzial des Gewerbegebietes Oelkinghausen benannt.

Um weitere Gewerbeflächen an diesem Standort zur Verfügung stellen zu können, beabsichtigt die Stadt Ennepetal nunmehr, den vorhandenen Standort „Ennepetal-Oelkinghausen“ entsprechend den Vorgaben der städtebaulichen Rahmenplanung nach Südwesten zu erweitern.

1.3 Planungsrechtliche Vorgaben

- Regionalplanung

Der Regionalplan (GEP) für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Bochum/Herne/Hagen/EnnepeRuhr-Kreis, stellt für den überwiegenden Teil des Plangebietes Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche dar. Der westliche Teil des Plangebietes ist als „Agrarbereich“ dargestellt.

- Vorbereitende Bauleitplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Wald“ dar.

Die östlich der Königsfelder Straße gelegenen Flächen sind als „Gewerbliche und gemischte Bauflächen“ dargestellt. Die nördlich angrenzenden Flächen sind als Wohnbauflächen und Wald dargestellt.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt die Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes entsprechend des im folgenden begründeten Planungskonzeptes im Rahmen der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung wurde mit Schreiben vom 31.01.2006 durch die Bezirksregierung Arnsberg erteilt.

- Verbindliche Bauleitplanung

Zwischen den Planbereichen A und B des vorliegenden Bebauungsplanes befindet sich das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 81 „Oelkinghausen - West“. Dieser setzt als erste Stufe der westlichen Erweiterung des Gewerbegebietes Oelkinghausen für die an der Königsfelder Straße / Halzenbecke gelegenen Flächen „Gewerbegebiet“ und die nordwestlich anschließenden Flächen „Flächen für die Ver- und Entsorgung“ mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken sowie Ausgleichsflächen fest.

Östlich der Königsfelder Straße befinden sich die Bebauungspläne Nr. 20 b/c, Nr. 6 und Nr. 64, die für die Bauflächen „Gewerbe- und Mischgebiete“ festsetzen.

1.4 Derzeitige Situation

Das Plangebiet wird heute überwiegend von landwirtschaftlich genutzten Flächen eingenommen.

Lediglich im Nordosten des Plangebietes befindet sich ein zu Wohnzwecken genutztes Gebäude im Außenbereich.

Östlich der Königsfelder Straße schließen sich die Flächen des bestehenden Gewerbegebietes Oelkinghausen an. Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 64 wurden im Rahmen der Festsetzung eines Mischgebietes auch zu Wohnzwecken genutzte Gebäude errichtet.

Nördlich der Straße „Halzenbecke“ befinden sich einzelne Wohnhäuser im Außenbereich sowie ein Gewerbebetrieb (Bebauungsplan Nr. 81). Westlich des Planbereichs A befinden sich Retentionsflächen für die Rückhaltung des Niederschlagswassers aus dem bestehenden Gewerbegebiet. Nördlich des Planbereichs A befindet sich die Siedlung „Kollenbusch“.

Südlich und westlich des Plangebietes schließen sich land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Eine detaillierte Beschreibung der ökologischen Bestandssituation im Plangebiet und seinem Umfeld erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes sowie im Grünordnungsplan*.

2. Städtebauliches Konzept

Abgesehen von ökologischen Zielen, die im Rahmen des Grünordnungsplanes** – z.B. zu erhaltenswerten oder anzupflanzenden Grünstrukturen und erforderlichen externen Kompensationsflächen – formuliert werden, soll die zukünftige Entwicklung entsprechend den Vorgaben der städtebaulichen Rahmenplanung folgende städtebaulichen Leitlinien beachten:

- Nutzungen
Unter Berücksichtigung des Immissionsschutzanspruchs der in der Umgebung vorhandenen Wohnbebauung sollen im Plangebiet gewerbliche Bauflächen zur Erweiterung des Gewerbestandortes Oelkinghausen geschaffen werden.
Einzelhandelsbetriebe werden im Plangebiet ausgeschlossen.
- Verkehr
Die Anbindung des Plangebietes an das überörtliche Straßennetz

* Wolters Partner: Grünordnungsplan für den Bebauungsplan Nr. 84 „Oelkinghausen Süd-West“, Nov. 2007

** s.o.

erfolgt über die Königsfelder Straße an die B 7. Die Bauflächen im Plangebiet (Planbereich B) werden durch zwei Anbindungen an die Königsfelder Straße erschlossen.

– **Baukörperhöhen**

Das Plangebiet befindet sich am Stadtrand Ennepetals im Übergang zum Freiraum. Aufgrund der topographisch exponierten Lage des Plangebietes wird eine Begrenzung der Baukörperhöhen vorgesehen, um übermäßig hohe Gebäude an diesem Standort auszuschließen.

Zur Integration des Plangebietes in das Landschaftsbild ist zudem eine Eingrünung der Bauflächen vorgesehen.

– **Entwässerung**

Aufgrund der geringen hydraulischen Aufnahmefähigkeit der Halzenbecke, die das natürliche Einzugsgebiet für den überwiegenden Teil des Plangebietes darstellt, wird zur schadlosen Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers eine Begrenzung des zulässigen Versiegelungsgrades sowie eine Ausweisung von zusätzliche Flächen zur Regenrückhaltung im nördlichen Teil des Plangebietes erforderlich.

3. Festsetzungen zur baulichen Nutzung

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen werden im nördlichen Teil des Plangebietes als „Gewerbegebiet“ gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

Gemäß § 1 (4) BauNVO werden die Bauflächen in der Abwägung mit den Belangen des Immissionsschutzes nach zulässigen Betrieben und Anlagen gegliedert. Grundlage für diese Gliederung ist der sogenannte Abstandserlass NRW.*

• **Gliederung des Gebietes nach Abstandserlass NRW**

Bezugspunkt für die Ermittlung der Abstände sind die im Umfeld des Plangebietes vorhandenen nächstgelegenen Wohnnutzungen. Aufgrund der Zweiteilung des Plangebietes sind für die einzelnen Planbereiche jeweils unterschiedliche Bezugspunkte maßgeblich.

Für den Planbereich A sind die Wohngebäude an der Oderstraße (Wohnsiedlung „Kollenbusch“) als nächstgelegene Wohnnutzung zu betrachten. Bezugspunkt für die Ermittlung der Abstände im Planbereich B sind die im Außenbereich vorhandenen nächstgelegenen Wohnnutzungen an der Straße „Halzenbecke“ sowie die östlich der Königsfelder Straße gelegenen

* Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 2.4.1998, Min.BI. NW 1998, S. 744 ff vom 2. 7.1998

Wohnnutzungen, die im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 64 der Stadt Ennepetal im Rahmen des dort festgesetzten „Mischgebietes“ planungsrechtlich gesichert sind.

Für die im Außenbereich gelegenen Wohnnutzungen wird für die Anwendung des Abstandserlasses der Immissionsschutzanspruch eines Mischgebietes zu Grunde gelegt. Entsprechend der o. g. Abstandsgliederung ergeben sich für das Plangebiet daher grundsätzlich vier Bereiche mit unterschiedlich zulässigen Störgraden:

- GE-Bereiche mit Betriebsarten, deren Störradius einen Abstand von bis zu 300 m zur Wohnbebauung erfordert.
Dieser Bereich befindet sich im südwestlichen Teil des Planbereichs B.
- GE-Bereiche mit Betriebsarten, deren Störradius einen Abstand bis zu 200 m zur Wohnbebauung erfordert.
Dieser Bereich umfasst den südlichen und den zentralen Teil des Planbereichs B.
- GE-Bereiche mit Betriebsarten, deren Störradius einen Abstand bis zu 100 m zur Wohnbebauung erfordert.
Dieser Bereich umfasst den östlichen Teil des Planbereichs B.
- GE-Bereiche in denen Betriebsarten, die in der Abstandsliste des Abstandserlass genannt sind, ausgeschlossen sind.
Dieser Bereich umfasst die gewerblich nutzbaren Flächen im Planbereich A und B, die unmittelbar von der Königsfelder Straße erschlossen werden (mit Ausnahme des südöstlichen Teilbereichs).

Die Abstandsliste ist der Begründung als Anlage beigefügt.

• **Ausnahmeregelung**

Mit der Festsetzung von zulässigen Ausnahmen gem. § 31 (1) BauGB wird die Möglichkeit offengehalten, dass die künftig angesiedelten Betriebe zusätzliche Vorkehrungen zum Immissionsschutz treffen können. In diesem Fall sind auch Anlagen der nächst niedrigeren Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis der Abstandsliste 1998) zulässig.

In Anbetracht des schnellen Fortschritts der Technik hinsichtlich der Minimierung der Umweltbelastung muss diese Flexibilität zur Anwendung der Abstandsliste offengehalten werden.

• **Ausschluss der Ausnahmen gem. § 8 (3) BauNVO**

Wohnnutzungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie Betriebsin-

haber und Betriebsleiter, können gem. §§ 8 (3) Nr. 1 BauNVO im Plangebiet ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sich die Wohnung innerhalb des Betriebsgebäudes befindet oder unmittelbar daran angebaut wird. Ein ausreichender Lärmschutz ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Mit dieser Festsetzung soll verhindert werden, dass aus separat errichteten Wohngebäuden im Zuge der Änderung von Grundstückszuschnitten und Eigentumsverhältnissen eigenständige Wohnnutzungen entstehen, durch die Immissionskonflikte mit den umgebenden Gewerbe- und Industriebetrieben ausgelöst werden können.

Um die Bauflächen für Gewerbebetriebe im Sinne des unter Pkt. 1.2 formulierten Planungszieles vorzuhalten, werden innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete auch die gem. § 8 (3) Nr. 2 - 3 BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Vergnügungsstätten) sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen.

• **Unzulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben**

Im gesamten Plangebiet sind gem. § 1 (5) i. V. m. § 1 (9) BauNVO Einzelhandelsbetriebe sowie Einzelhandelsnutzungen in Verbindung mit produzierendem Gewerbe ausgeschlossen, um die Flächen im Plangebiet für Betriebe entsprechend des unter Pkt. 1.2 formulierten Planungsziels zu sichern und darüber hinaus eine Dezentralisierung der Einzelhandelseinrichtungen in Ennepetal zu verhindern.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

3.2.1 Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Baumassenzahl

Innerhalb des Plangebietes wird die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) im Plangebiet mit 0,7 festgesetzt und die gem. § 19 (4) BauNVO sonst zulässige Überschreitung der festgesetzten GRZ durch Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen bis zu einer GRZ von 0,8 ausgeschlossen.

Ziel dieser Festsetzung ist es, entsprechend der zu dem Bebauungsplan erarbeiteten Entwässerungsstudie*, den Versiegelungsgrad innerhalb des Plangebietes so zu begrenzen, dass eine schadlose Ableitung des auf den Gewerbeflächen anfallenden Niederschlagswassers über die bestehenden Vorfluter möglich ist (siehe auch Pkt. 6.3).

Die Baumassenzahl (BMZ) wird in den Gewerbegebieten gem. § 17 BauNVO mit der zulässigen Obergrenze von 10,0 (BMZ) festgesetzt, um eine

* Ing.-Büro Beck: Entwässerungsstudie zum Bebauungsplan Nr. 84 „Gewerbegebiet Oelkinghausen Süd-West“, Wuppertal Okt. 2004 / ergänzt Okt. 2007

möglichst wirtschaftliche Ausnutzung der zu versiegelnden Bauflächen zu ermöglichen und den Baulandverbrauch so gering wie möglich zu halten.

3.2.2 Baukörperhöhen

Aufgrund des stark geneigten Geländeprofiles innerhalb des Plangebietes wird in Abhängigkeit von der späteren Grundstücksparzellierung eine Terrassierung der Bauflächen erforderlich.

Um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch eine übermäßig hohe Bebauung zu vermeiden und den anzusiedelnden Betrieben gleichzeitig eine möglichst flexible und in der Umsetzung einfach zu handhabende Vorgabe für die Errichtung der Gebäude zu geben, werden für das Plangebiet gestaffelte Höhenfestsetzungen bezogen auf Meter ü. N.N. getroffen.

Die festgesetzten Höhen schwanken dabei zwischen 295,00 m ü.N.N. im Planbereich A und 310,00 m ü.N.N bis 340,00 m ü.N.N. im Planbereich B. Je nach Terrassierung der Grundstücke beträgt die zu realisierende Baukörperhöhe zwischen ca. 8,00 m und ca. 15,00 m.

Oberer Bezugspunkt ist jeweils die Oberkante der baulichen Anlage. Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für technisch erforderliche untergeordnete Bauteile kann ausnahmsweise gem. § 16 (6) BauNVO zugelassen werden. Die technische Erforderlichkeit ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

3.2.3 Überbaubare Flächen

Die überbaubaren Flächen werden mit Baugrenzen festgesetzt und erfassen jeweils die gesamte festgesetzte gewerbliche Fläche.

Entlang der Königsfelder Straße halten die Baugrenzen einen Abstand von 8,00 m zur Straßenbegrenzungslinie ein, um einerseits die unter Pkt. 5.1 beschriebene Eingrünung der Bauflächen zur Königsfelder Straße zu ermöglichen und andererseits Flächen für die langfristig geplante Trasse der B 483 n von baulichen Anlagen freizuhalten (siehe Pkt. 4.1).

In den übrigen Teilen des Plangebietes halten die Baugrenzen einen Abstand von 5,00 m zu den Erschließungsstraßen.

Der Kronenbereich der im Norden des Teilbereichs B als „zu erhalten“ festgesetzten Heckenstruktur wird aus den überbaubaren Flächen ausgenommen (siehe Pkt. 5.1.2).

Aufgrund der Begrenzung der Ausnutzbarkeit der Grundstücke durch die Festsetzung der Grundflächenzahl ist mit der großzügigen Einfassung der

überbaubaren Fläche eine hohe Flexibilität für die Anordnung der Gebäude der anzusiedelnden Gewerbebetriebe gegeben.

3.2.4 Bauweise

Der Bau von Betriebshallen und sonstigen Produktionsstätten macht es erforderlich, eine abweichende Bauweise festzusetzen, um in einer grundsätzlich offenen Bauweise im Gewerbe- / Industriegebiet gem. § 22 BauN-VO auch Baukörper von über 50 m Länge zuzulassen und somit die für die Betriebe notwendige Flexibilität hinsichtlich der Gestaltung der baulichen Anlagen zu gewährleisten.

4. Erschließung

4.1 Äußere Erschließung

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Königsfelder Straße. Diese sichert nach Norden die Anbindung an das überregionale Straßennetz (B 7).

Auf der Trasse der Königsfelder Straße verläuft darüber hinaus eine mögliche Trasse der geplanten B 483 n. Mit der geplanten Breite der Königsfelder Straße von 11 m zzgl. des festgesetzten Abstandes der Baugrenzen zur Königsfelder Straße von 8 m wird eine ausreichende Trassenbreite für eine mögliche spätere Führung der B 483 n freigehalten.

Der Teilbereich B wird über zwei Anknüpfungspunkte an die Königsfelder Straße erschlossen. Im nördlichen Anknüpfungspunkt (Kreuzung Königsfelder Straße / Halzenbecke) wird dabei eine Aufweitung des bestehenden Kreuzungsquerschnitts erforderlich.

4.2 Innere Erschließung

Planbereich A sowie der östliche Teil des Planbereichs B werden direkt von der Königsfelder Straße erschlossen.

Wie oben ausgeführt wird der Planbereich B durch zwei Anknüpfungspunkte an die Königsfelder Straße erschlossen. Ausgehend von der Königsfelder Straße führt ein Erschließungsstich (Planstraße A) in den nördlichen Teil des Planbereichs B, der so weit als möglich hangparallel verläuft. Planstraße B verknüpft diesen mit der Planstraße C im Süden zu einem Erschließungsring mit weiterer Anbindung an die Königsfelder Straße und gewährleistet damit ein orientierungsleichtes Erschließungsnetz und eine flexible Möglichkeit der Grundstücksparzellierung.

Aufgrund der starken Neigung des Geländes in Richtung Norden besitzt

die Planstraße B eine Steigung von ca. 10 - 11 %.

Für die Erschließungsstraßen im Planbereich B ist ein Querschnitt von 11,50 m mit folgender Aufteilung vorgesehen:

6,50 m Fahrbahn, einseitig ein Parkstreifen mit Baumpflanzung in einer Breite von 2,00 m Breite sowie ein beidseitiger Gehweg von jeweils 1,50 m Breite.

Südlich der bestehenden Bebauung wird die Königsfelder Straße in einer Breite von 11,00 m ausgebaut. Dabei ist folgende Querschnittsaufteilung vorgesehen: 6,50 m Fahrbahn, 2,00 m einseitiger Gehweg sowie 2,00 m Grün- / Parkstreifen und 0,50 m Bankett.

4.3 Ruhender Verkehr

Die für die Ansiedlung der Betriebe erforderlichen Stellplätze sind grundsätzlich auf den privaten Betriebsgrundstücken im Plangebiet unterzubringen. Dabei ist zu gewährleisten, dass ein in Abhängigkeit von den betrieblichen Erfordernissen ausreichendes Stellplatzangebot vorhanden ist. Entlang der Erschließungsstraßen des Gewerbegebietes sind jeweils einseitig Parkstreifen angeordnet, um im öffentlichen Straßenraum ein ausreichendes Stellplatzangebot vorzuhalten.

4.4 Öffentlicher Personennahverkehr

Das Plangebiet ist über die auf der Königsfelder Straße verkehrenden Buslinien an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs angebunden.

4.5 Rad- und Fußwegenetz

Wie unter Pkt. 4.2 beschrieben, sind entlang der geplanten internen Erschließungsstraßen beidseitig Fußwege vorgesehen.

Die Nutzungsintensität von Radwegen in Gewerbegebieten ist erfahrungsgemäß sehr gering. Daher sind separate Radwege innerhalb der inneren Erschließungsstraßen des Planbereichs B nicht vorgesehen. Auf diesen Erschließungsstraßen kann der Radverkehr aufgrund der geringen Verkehrsdichte im Straßenraum geführt werden.

Sowohl die Halzenbecke als auch die Königsfelder Straße sind als klassifizierte Radwanderwege Teil des überörtlichen Radwegenetzes. Da im übrigen Verlauf der Königsfelder Straße keine separaten Radwege vorhanden sind, wird von einer Ausweisung eines separaten Radweges in dem im Plangebiet befindlichen Teilstück der Königsfelder Straße abgesehen.

5. Belange des Freiraums

Zu dem Bebauungsplan wurde ein Grünordnungsplan* erarbeitet, der neben der Analyse und Bewertung des Plangebietes und des umgebenden Auswirkungsbereiches auch die Bilanzierung des Eingriffs und die Benennung der Ausgleichsmaßnahmen gem. § 1 a BauGB beinhaltet.

Auf Grundlage der Bestandsanalyse und -bewertung sowie der vorliegenden Planungsvorgaben lassen sich für den Vorhabenbereich aus grünplanerischer Sicht insbesondere folgende Entwicklungs- und Maßnahmen-schwerpunkte zusammenfassen. Diese gehen unter Berücksichtigung der städtebaulichen Zielsetzungen in die Planung ein:

- Weitestgehende Integration erhaltenswerter Baum-/Gehölzbestände,
- Eingrünungsmaßnahmen zur Verringerung von Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild,
- Durchgrünung des Gewerbegebietes zur Steigerung der inneren Attraktivität und zur Auflockerung der visuellen Wirkung der technischen Gewerbebauten sowie
- Pufferung von Einflüssen zu sensiblen Bereichen wie dem Gewässer-Biotopkomplex im Planbereich A und dem Wald im Planbereich B.

5.1 Festsetzungen zur Grüngestaltung

5.1.1 Grünflächen

Zur Eingrünung des Gewerbegebietes werden im Planbereich B entlang der Ränder der gewerblich nutzbaren Bauflächen nach Süden, Westen und Norden „Private Grünflächen“ gem. § 9 (1) 15 BauGB mit überlagernder Anpflanzung in einer Breite von überwiegend 10,00 m festgesetzt.

Entsprechend den o.g. Entwicklungszielen wird der erhaltenswerte geschützte Landschaftsbestandteil südlich der Straße „Halzenbecke“ in diese Flächen einbezogen und mit der überlagernden Erhaltungsfestsetzung planungsrechtlich gesichert.

5.1.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im **Planbereich A** werden die an das Regenrückhaltebecken angrenzenden Flächen als Flächen gem. §9 (1) 20 BauGB festgesetzt. Vorgesehen ist hier die Anlage von Extensivgrünland mit Anpflanzung von strukturierenden truppweisen Anpflanzungen aus bodenständigen Gehölzen. Hierdurch entsteht in Zusammenhang mit den erforderlichen Flächen für die Niederschlagsentwässerung ein für Arten- und Lebensgemeinschaften bedeutsa-

* Wolters Partner: Grünordnungsplan für den Bebauungsplan Nr. 84 „Oelkinghausen Süd-West“, Nov. 2007

mer Biotopkomplex aus Gewässern, Offenland und Gehölzen.

Richtung Osten wird dieser Biotopkomplex durch überlagernde Pflanzfestsetzungen, durch die die negativen Wirkungen entlang der Königsfelder Straße verringert werden sollen, ergänzt.

Im nördlichen Teil des **Planbereiches B** befinden sich zwei weitere Bereiche, die als Flächen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzt sind. Hier ist zur Verringerung von visuellen Beeinträchtigungen in die freie Landschaft, insbesondere im Nahbereich der Gewerbeflächen, die Anlage von Streuobstwiesen und extensiver Grünlandnutzung vorgesehen.

5.1.3 Bindung für Bepflanzung und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Im **Planbereich A** wird in dem Gewerbegebiet ein 5 m breiter Streifen zur Anpflanzung von bodenständigen Gehölzen und einer integrierten Baumreihe aus Bäumen I. Ordnung gem. Pflanzliste festgesetzt.

Auch auf der nach Norden weiterführenden gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzten Fläche wird zum einen die Fortführung dieser Baumreihe und zum anderen eine 20 m breite lockere Gehölzpflanzung (Pflanzabstand 1,5 m x 1,5 m) aus bodenständigen Sträuchern und Bäumen I. und II. Ordnung mit vorgelagertem Krautstreifen festgesetzt. Mit dieser breiten Anpflanzung sollen insbesondere die negativen Wirkungen entlang der Königsfelder Straße auf den westlich angrenzenden Gewässer-Biotopkomplex des naturnah gestalteten Regenrückhaltebeckens gemindert werden.

Zwischen dem Regenrückhaltebecken und einem nördlich verlaufenden Wirtschaftsweg ist zur Abgrenzung und Pufferung die Pflanzung eines lockeren Ufergehölzes festgesetzt.

Aufgrund der Ausprägung und Schutzwürdigkeit (Geschützter Landschaftsbestandteil) wird im **Planbereich B** eine Hecke, die von der Straße „Halzenbecke“ in das Plangebiet hineinragt, weitestgehend als „zu erhalten“ festgesetzt.

Da die geplante Erschließung von der Königsfelder Straße, den Höhenlinien folgt, wird die Hecke zerschnitten. Der nördliche Teil wird als „Private Grünfläche“ gesichert. Der südliche Teil liegt verinselt innerhalb der festgesetzten, nicht überbaubaren Gewerbefläche.

Um den Planbereich B so optimal wie möglich in die Landschaft einzubinden und somit die visuelle Wirkung des Gewerbegebietes in die freie Landschaft zu verringern, sind entlang der südlichen, westlichen und nördlichen

Randbereiche des Gewerbegebietes 10 m breite „Private Grünflächen“ als „Flächen zur Anpflanzung“ festgesetzt. Hier ist die Anlage von dichten Hecken (Pflanzabstand 1 m x 1 m) aus bodenständigen Sträuchern und Bäumen vorgesehen, wobei der Anteil an Bäumen I. und II. Ordnung dominieren soll.

Um die Eingrünung der Grundstücke von der Königsfelder Straße sicherzustellen, sind entlang der Königsfelder Straße Flächen zur Anpflanzung in einer Breite von 5 m auf den privaten Grundstücken festgesetzt. Diese Flächen sind mit bodenständigen Gehölzen im Pflanzabstand 1 m x 1 m vollständig zu bepflanzen.

Um eine vertikal wirksame Eingrünung sicherzustellen, wird in diesem Bereich auch die Anpflanzung einer Baumreihe aus einer Baumart (Bäume I. Ordnung) gem. Pflanzliste festgesetzt. Die großkronigen Bäume sind in einem Abstand von mindestens 15 m zu pflanzen und können langfristig die Fernwirkung der zumeist technischen Gewerbebauten wirksam unterbrechen. Nach Konkretisierung der Grundstückseinteilung und Lage der vorgesehenen Zufahrten sind die Pflanzabstände geringfügig veränderbar.

Des Weiteren gelten für **beide Planbereiche** folgende, nicht konkret verortbaren Pflanzfestsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB, die zu einer Durchgrünung und ansprechenden Gestaltung des Gewerbegebietes beitragen:

- Die auf den gewerblichen Bauflächen entstehenden Böschungsgebiete sind vollständig vom Böschungsfuß bis 1 m oberhalb der Böschungskante mit einheimischen standortgerechten Sträuchern (siehe Pflanzliste) einzugrünen und dauerhaft zu erhalten.
- Auf den PKW-Stellplatzflächen ist anteilig je 4 Stellplätze ein großkroniger einheimischer und standortgerechter Laubbaum I. oder II. Ordnung (siehe Pflanzliste) zu pflanzen.
- Im Verlauf der Erschließungsstraßen (Planstraße A,B) ist mindestens alle 20 m ein großkroniger standortgerechter heimischer Laubbaum I. oder II. Ordnung (siehe Pflanzliste) zu pflanzen. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszufahrten etc.) abzustimmen. Die Abstände sind danach geringfügig verschiebbar.

Alle gemäß zeichnerischer Festsetzung zu bepflanzen und/oder mit einem Erhaltungsgebot belegten Flächen sind zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten, um die ökologische Wertigkeit dieser Flächen lang-

fristig zu sichern. Ausfall des Bestandes ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen bodenständigen Gehölzen zu ersetzen.

6. Sonstige Planungsbelange

6.1 Immissionsschutz

Die wesentlichste Maßnahme zum Schutz der in der Umgebung des Plangebietes vorhandenen Wohnnutzungen vor schädlichen Immissionen ist die unter Pkt. 2.1 erläuterte Gliederung des Gewerbegebietes in Abstandsklassen nach der Abstandsliste des Abstandserlass NW von 1998.

Durch diese Gliederung wird der Schutz der in der Umgebung des Plangebietes vorhandenen Wohnbebauung sichergestellt.

6.2 Altlasten und Kampfmittel

Altlasten oder Bodenverunreinigungen sind im Plangebiet nicht bekannt und aufgrund der bisherigen Nutzungen nicht zu vermuten.

Eine Kampfmittleinwirkung im Plangebiet kann nicht völlig ausgeschlossen werden. Alle bodeneingreifenden Baumaßnahmen sollten daher mit der gebotenen Vorsicht erfolgen. Sofern bei Durchführung von Baumaßnahmen der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hinweist oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

6.3 Ver- und Entsorgung

• Wasser-/Gas- und Stromversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Wasser, Gas und Strom kann durch die Erweiterung der vorhandenen Leitungsnetze sichergestellt werden.

• Abwasser

Zu dem Bebauungsplan wurde eine Entwässerungsstudie* erarbeitet, in der insbesondere die Möglichkeiten der Beseitigung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswasser untersucht worden sind. Aufgrund der im Plangebiet vorgefundenen Bodenverhältnisse ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet nicht möglich. Somit ist die Ableitung des Abwassers im Trennsystem vorgesehen.

– Schmutzwasser:

Die Ableitung des zukünftig im Plangebiet anfallenden Schmutzwassers erfolgt durch den Anschluss an die in der Königsfelder Straße vorhandenen Kanalisationsanlagen.

* Ing.-Büro Beck: Entwässerungsstudie zum Bebauungsplan Nr. 84 „Gewerbegebiet Oelkinghausen Süd-West“, Wuppertal Okt. 2004 / ergänzt Okt. 2007

– Niederschlagswasser:

Die Flächen im Plangebiet liegen überwiegend im Einzugsgebiet der Halzenbecke, welche auf Schwelmer Stadtgebiet verrohrt ist. Es wurde festgestellt, dass unabhängig von der Gebietsentwicklung, die in ihrem Bauzustand unbekannte DN 200 große Verrohrung keinen ausreichenden Überflutungsschutz für die vorhandene Bebauung und die Bahnstrecke Wuppertal Hagen bietet.

Zur Entschärfung der Hochwassersituation und um die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 81 zu realisieren, wurden in jüngster Vergangenheit auf Ennepetaler Stadtgebiet ein Retentionsraum am Gewässer und ein Regenklärbecken sowie eine Mulden Rigolen Kaskade gebaut.

Die Niederschlagsentwässerung des Bebauungsplans Nr. 84 Oelkinghausen Süd - West teilt sich in drei Teilgebiete.

Das Teilgebiet 1 ist die Verkehrsfläche (Königsfelder Straße) im Planbereich B, entwässert heute über die Straßenfläche bis zur Kreuzung Königsfelder Straße / Scharpenberger Straße und fließt dort in den Mischwasserkanal der Scharpenberger Straße. Zukünftig erfolgt eine geordnete Ableitung über einen neuen Mischwasserkanal zum Mischwasserkanal in der Scharpenberger Straße. Die Entwässerung über die Scharpenberger Straße ist gesichert, da heute schon die Wassermengen über diesen Kanal entwässern.

Das Teilgebiet 2 im Planbereich B wird im Trennverfahren erschlossen. Das Regenwasser wird über neue Regenwasserkanäle dem Regenklärbecken Oelkinghausen West zugeführt. Das Regenklärbecken (VRKB = 250 m²) ist nach § 58.2 LWG genehmigt und wurde für das neue Bebauungsplangebiet 84 und den B Plan Nr. 81 dimensioniert. Zur Realisierung der Einleitungsmenge in die Halzenbecke wird den Muldenkaskaden eine Rückhaltung mit einem Volumen von $V = 4.750 \text{ m}^3$ nachgeschaltet. Hierfür steht im Planbereich A eine ausreichende Fläche zur Verfügung. Mit der Entwässerung des Gebietes über das RKB, die Mulden 1 bis 4, das RRB und die beiden Obergräben ist die Hochwassersicherheit bis zum 100-jährigen Ereignis gegeben.

Das Teilgebiet 3 im Planbereich A wird im Trennverfahren erschlossen. Sollte eine Regenwasserbehandlung erforderlich werden, so wird diese auf dem Grundstück errichtet. Ist keine Behandlung erforderlich, erfolgt die Niederschlagsentwässerung direkt in das neue RRB.

6.4 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Plangebiet nicht betroffen. Im Falle von kultur-historischen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

Werden bei Erdarbeiten kultur-/erdgeschichtliche Bodenfunde – etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbung, Knochen und Fossilien – entdeckt, ist nach § 15 und § 16 des Denkmalschutzgesetzes NW die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder dem Amt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.

7. Umweltbericht

Gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB ist für den vorliegenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse werden im vorliegenden Umweltbericht als Bestandteil der Begründung dokumentiert.

Das Untersuchungsgebiet umfasst das in zwei Planbereiche geteilte Bebauungsplangebiet am westlichen Rand der Ortslage Ennepetal. Um Auswirkungen des Vorhabens auf die angrenzende Umwelt abschätzen zu können, ist auch das angrenzende Umfeld Teil des Untersuchungsgebietes. In einem Grünordnungsplan* sind Natur und Landschaft im Untersuchungsgebiet analysiert und bewertet sowie ein Maßnahmenkonzept entwickelt worden. Desweiteren sind in einer Prognose potenzielle anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen bei Realisierung des Vorhabens zusammengefasst. Die Ergebnisse des Grünordnungsplans finden Eingang in den vorliegenden Umweltbericht.

7.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

7.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Mit der westlichen Erweiterung des Gewerbegebietes Oelkinghausen soll das ca. 15,2 ha große Plangebiet einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Das Gebiet besteht aus zwei Teilbereichen (Planbereich A im Norden, Planbereich B im Süden), nördlich bzw. südlich des bereits bestehenden Bebauungsplan Nr. 81 der Stadt Ennepetal.

Auf der nördlichen, rund 2,3 ha großen Fläche des Planbereiches A ist neben einer rund 0,5 ha großen gewerblichen Baufläche die Entwässerung des Gewerbegebietes vorgesehen. Angrenzend an die Flächen zur Regenrückhaltung werden „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ mit durchmischenden, randlichen Ge-

* Wolters Partner: Grünordnungsplan für den Bebauungsplan Nr. 84 „Oelkinghausen Süd-West“, Nov. 2007

hölzeinfassungen und straßenbegleitender Baumreihe festgesetzt.

Die Niederschlagsentwässerung erfolgt über bestehende und neu einzubauende Misch- und Trennkanäle sowie über die im nördlichen Planbereich realisierten Regenklärbecken (vgl. Pkt. 6.3).

Die Erschließung ist über die Königsfelder Straße vorgesehen. Zur Königsfelder Straße erfolgt eine Eingrünung der Bauflächen durch einen 5 m breiten Pflanzstreifen mit integrierter Baumreihe.

Der südliche Planbereich B umfasst eine rund 12,9 ha große Fläche, die durch zwei, von der Königsfelder Straße ausgehende Straßen erschlossen wird. In diesem Teilbereich ist die Entwicklung von rund 9,9 ha gewerblicher Baufläche vorgesehen.

Der zulässige Versiegelungsgrad ist unter Berücksichtigung entwässerungstechnischer Vorgaben auf 70% festgesetzt. Die Höhe der Gebäude ist in Relation zur absoluten Höhe mit einer Baukörperhöhe von bis zu 10-15 m festgesetzt.

Die zulässige Art der Betriebe und den damit zu erwartenden Emissionen orientiert sich an der Schutzwürdigkeit der angrenzenden Mischbauflächen. Im Bebauungsplan wird daher eine Gliederung der Bauflächen gem. Abstandserlass festgesetzt. Diese variiert je nach Abstand zu den schützenswerten Nutzungen zwischen dem Ausschluss sämtlicher in der Abstandsliste genannten Betriebsarten und der Zulässigkeit von Betriebsarten, die einen Abstand von bis zu 300 m (Abstandsklasse V) erfordern.

7.1.2 Umweltschutzziele

Umweltschutzziele	
Mensch	Es bestehen Normen, die den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse regeln (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) zu beachten.
Tiere und Pflanzen, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume) vorgegeben.
Boden und Wasser	Hier sind Vorgaben des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz, das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) zu beachtende Vorgaben
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität sind die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landschaftsgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.

Umweltschutzziele	
Landschafts- und Ortsbild	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

Die Flächen im Untersuchungsraum sind im wirksamen **Flächennutzungsplan** als Fläche für die Landwirtschaft bzw. Waldfläche dargestellt.

- Bereich zum Schutz der Landschaft am südlichen Rand des Plangebietes
- Regionaler Grünzug östlich des Gewerbegebietes

Für das Gebiet liegt seit dem 16.05.2001 ein rechtsverbindlicher **Landschaftsplan** vor. Aus diesem gehen folgende Festsetzungen hervor:

- Landschaftsschutzgebiete außerhalb des Plangebietes:
nördlich „Beyenburg / Schlagbaum“
westlich / südlich „Holthausen Windgarten“
- Geschützter Landschaftsbestandteil
Nr. 3.4.45 Hecke aus Stechpalmen (*Ilex aquifolium*) in Schwelm
Die Hecke ist lt. Verordnung vom 27.08.1974 als Naturdenkmal ausgewiesen

Als Entwicklungsziel für die Landschaft im Plangebiet ist die temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zu Realisierung der Bauleitplanung vorgesehen.

Im **LÖBF-Biotopkataster** sind nachfolgende Biotope als schutzwürdig eingestuft:

- BK-4709-095: Brachgefallener Obstgarten bei Hagelsiepen (LB, Vorschlag; LSG bestehend). Schutzziel ist der Erhalt eines strukturreichen Biotopkomplexes aus brachgefallenem Obstgarten mit Gewässern und Gehölzen.
- BK-4709-096: Weiher bei Weissenfeld (LB, Vorschlag; LSG bestehend)
Am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes befindet sich ein Weiher, der insbesondere als Amphibienlaichplatz erhalten werden soll.

* RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 26.4.2000: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL)(VV-FFH).

- BK-4709-097: Teich bei Halzenbecke (LB, Vorschlag; LSG bestehend)
Nördlich der Splittersiedlung Halzenbecke befindet sich ein Teich mit
Fischbesatz.
Schutzziel ist der Erhalt des Gewässers insbesondere als Amphibien-
laichplatz.
- BK-4709-098: Bachlauf der Schwelme von der Quelle bis zum Vor-
waermbecken (LB, Vorschlag; LSG bestehend). Schutzziel ist die Erhal-
tung des naturnahen Bachtals mit angrenzendem Grünland und Wald.
- Bk-4709-099: Wald am Beuker Kopf (LSG, bestehend) Ziel für den süd-
östlich des Gewerbegebietes gelegenen Wald ist der Erhalt als natur-
naher Laubwaldbestand.

Entsprechend Artikel 6 **FFH-Richtlinie** i.V.m. § 34 BNatschG sind „Pläne
auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von ge-
meinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes
zu überprüfen“, insbesondere wenn sie einen Erheblichkeitsradius von
300 m unterschreiten*.

Im Plangebiet sowie über den beschriebenen Erheblichkeitsradius hinaus
gibt es keine Vorkommen von Gebieten mit Bedeutung für NATURA 2000.

7.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands

• Beschreibung des Bestands der Schutzgüter

Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands		
Schutzgüter	Bestand	Wertigkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> – Nordwestlich Siedlungsrand der Ortslage Schwelm in rund 230 m Entfernung und Siedlungsbereiche Ennepetals rund 15 m nördlich. – Im Untersuchungsgebiet befinden sich einige Splittersiedlungen, im Norden und Osten erstrecken sich gewerblich genutzte Bereiche, der nordwestliche Waldbestand dient der Naherholung <p>Die Wohnnutzungen sind durch die bestehenden gewerbliche Nutzungen vorbelastet.</p>	<p>Hoch</p> <p>Mittel</p>
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	<p>Planbereich A</p> <ul style="list-style-type: none"> – Junge, stark durch Baufahrzeuge befahrene Ackerbrachen nördlich der Firma Pennekamp <p>Planbereich B</p> <ul style="list-style-type: none"> – Im Plangebiet dominieren nördlich Ackerflächen – Südlich befindet sich eine intensiv genutzte Grünlandfläche – Am südöstlichen Rand befindet sich ein Mischwaldbestand aus insbesondere Eichen, Hainbuchen, Kiefern und Birken in der Baumschicht und z.B. Ilex, Brombeere und Adlerfarn in Strauch und Krautschicht (Potenzieller Lebensraum für Säugetiere, Avifauna und Insekten) – Nördlich zieht sich eine Baumreihe aus Ahorn und Birke entlang der Straße „Halzenbecke“ – Von der Straße „Halzenbecke“ ausgehender „geschützter Landschaftsbestandteil“ (Ilexhecke) <p>Umfeld</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bebaute oder anthropogen überformte Flächen der Firma Pennekamp sowie Wohnnutzung zwischen den Planbereichen und östlich des Plangebietes – Ausgebauter Teich mit Fischbesatz und Fichtenanpflanzungen (aufgrund des Fischbesatzes geringe Bedeutung als Arten und Lebensraum) in der Splittersiedlung nahe der Straße „Halzenbecke“ – Die im Westen angelegte Fläche für Regenrückhaltung weist mit angrenzenden Grünlandflächen und dem westlichen Waldbestand als Gewässerbiotopkomplex Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften -insbesondere an Gewässer gebundene Arten (Insekten, Amphibien) auf. – Intensiv genutzte Weidelgras-Weißklee-Wiesen nördlich der Straße „Halzenbecke“ – Westlich des Plangebietes befinden sich Extensivgrünländer mit strukturreichen Hecken oder mit Einzelgehölzen bepflanzt – Das Fließgewässer Halzenbecke fließt in überwiegend naturnahen Verlauf westlich des Planbereiches A und im nördlichen Waldbestand – Bodensaurer Buchenwald im Nordwesten mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften (z.B. für Säugetiere, Vögel, xylobionte Käfer, Winterquartier für Amphibien). Aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich dient dieser Wald der Naherholungsnutzung. Westlich in rund 200 m Entfernung gelegenes Kleingewässer mit umgebenden Weiden (Potenzielle Bedeutung für Avifauna, an Gewässer gebundene Insekten, Amphibien) Südwestlicher Waldbestand (Potenzieller Lebensraum für Säugetiere, Vögel, xylobionte Käfer, Winterquartier für Amphibien) <p>Deutliche Vorbelastungen bestehen durch die angrenzende gewerbliche und verkehrliche Nutzung</p>	<p>Nachrangig</p> <p>Nachrangig</p> <p>Mittel</p> <p>Mittel</p> <p>Mittel / hoch</p> <p>Hoch</p> <p>Nachrangig</p> <p>Nachrangig</p> <p>Hoch</p> <p>Mittel</p> <p>Hoch</p> <p>Hoch</p> <p>Mittel bis hoch</p>
Boden*/**	<p>B33 Im Untersuchungsgebiet dominierend: Braunerde, z.T. Pseudogley-Braunerde, meist podsolig, grusig-steiniger, schluffiger Lehm bis lehmiger Schluff (4-10) über Ton, Schluff und Sandstein, mittlere bis hohe Speicher- und Reglerfunktion, 20-40 Bodenpunkte</p> <p>sB31 Am westlichen Plangebietsrand: Pseudogley-Braunerde, z.T. Braunerde meist mit schwacher Tonverlagerung, schwach grusiger stark schluffiger bis schluffiger Lehm (4-10) über steinigem schluffigem Lehm bis lehmig schluffige Steinen (4-10), mittlere Speicher- und Reglerfunktion, mittlere bis hohe Speicher- und Reglerfunktion, 40-60 Bodenpunkte</p> <p>G3 In den Senkenrandbereichen: Gley und Nassgley, schluffig-lehmig über sandig-kiesigen Fluss-Bachablagerungen z.T. über Ton- / Schluffstein, mittlere Speicher- und Reglerfunktion, 35-60 BP</p> <p>K3 In den Senken: Kolluvium, schwach humoser lehmiger Schluff bis schluffiger Lehm (10->20) über stark schluffigem bis schluffigem Lehm, hohe Speicher- und Reglerfunktion, 65-85 BP, aufgrund der hohen Bodenpunkte als Boden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit den schutzwürdigen Böden zuzuordnen.</p> <p>Beeinträchtigungen bestehen infolge anthropogener Nutzung insbesondere in bereits versiegelten Bereichen aber auch durch Schad- und Nährstoffeintrag sowie Bearbeitung der oberen Bodenschichten durch landwirtschaftliche Nutzung.</p>	<p>Mittel</p> <p>Mittel bis hoch</p> <p>Mittel</p> <p>Hoch</p>

* Büro Beck: Entwässerungsstudie zur Erweiterung Städtebaulicher Rahmenplan Gewerbegebiet Oelkinghausen, Wuppertal Okt. 2004 / ergänzt Okt. 2007

** Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen: Bodenkarte von NRW 1:50.000. Blatt L 4110 Münster. Krefeld, 1981

Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands (Fortsetzung)		
Schutzgüter	Bestand	Wertigkeit
Wasser*/**	<p>B33 Dominierend vorkommend: Mittlere Wasserdurchlässigkeit, stellenweise Hangwasser oder Stau- nässe, nachrangige Speicher- und Reglerfunktion.</p> <p>sB31 Am westlichen Plangebietsrand: Meist 4 dm unter Flur, mittlere Wasserdurchlässigkeit, schwache bis mittlere Hang- oder Stau- nässe</p> <p>G3 In den Senkenrandbereichen: 4-8 dm unter Flur, geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit</p> <p>K3 In den Senken: Meist tiefer 13 dm unter Flur, stellenweise Hang- oder Stau- nässeeinfluss, mittlere Wasserdurchlässigkeit</p> <p>Grundwasserneubildung Teilweise eingeschränkte Niederschlagsversickerung aufgrund versiegelter Flächen, mittlere bis hohe Grundwasserdurchlässigkeit, überwiegend konstante Grundwasserneubildung, Aufgrund des stark re- lieffierten Geländes besteht bei Niederschlagsversickerung die Gefahr von großräumigen Ausspülun- gen.</p> <p>Oberflächengewässer – Anthropogen überformte Teiche nahe der Siedlung Halzenbecke bzw. ein naturnah ausgeprägtes Kleingewässer im Bereich Weißenfeld im westlichen Untersuchungsgebiet. – Die Halzenbecke außerhalb des Plangebietes im Norden mit naturnahem Verlauf im nördlichen Wald. – Im westlichen Umfeld befindet sich ein naturnah ausgebildeter Bereich, der der Regenrückhaltung des bestehenden Gewerbegebietes dient. Beeinträchtigungen durch Schad- und Nährstoffeintrag durch landwirtschaftliche Nutzung.</p>	<p>Mittlere bis hohe Grund- wasserver- schmutzungs- empfindlich- keit</p> <p>Mittel</p> <p>Mittel</p> <p>Hoch Mittel bis hoch</p>
Luft und Klima	<p>– Acker- und Grünländer in Abhängigkeit zur Vegetationsbedeckung mit Bedeutung als Kaltluftentste- hungsgebiete</p> <p>– Waldbestände mit hoher Qualität als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet mit Bedeutung für luftkli- matischen Ausgleich nördlich angrenzender Siedlungsbereiche. Klimabarriere zwischen Siedlung und Gewerbegebiet</p> <p>Klimatische Vorbelastungen bestehen durch die angrenzende gewerbliche und verkehrliche Nutzung</p>	<p>Nachrangig bis mittel Hoch</p>
Arten- und Biotopschutz	<p>Im Plangebiet – Geschützter Landschaftsbestandteil südlich der Straße „Halzenbecke“</p> <p>Im Umfeld – BK-4709-095 Brachgefallener Obstgarten bei Hagelsiepen (LB, Vorschlag; LSG) – BK-4709-096 Weiher bei Weissenfeld (LB, Vorschlag; LSG bestehend) – BK-4709-097 Teich bei Halzenbecke (LB, Vorschlag; LSG bestehend) – BK-4709-098 Schwelmebachlauf, Quelle bis zum Vorwaermecken (LB Vorschlag; LSG) – Bk-4709-099 Wald am Beuker Kopf (LSG; bestehend)</p> <p>Artenschutz – Im Plangebiet sind keine Vorkommen geschützter Arten bekannt. Auch sind während der Bestandsauf- nahmen (Februar 2007, September 2005, März 2001) auf den weitestgehend intensiv genutzten Flä- chen keine Vorkommen geschützter Arten festgestellt worden. Die intensiv genutzten Flächen weisen eine geringe Funktion als Lebensraum auf, lediglich der am südöstlichen Rand gelegene Wald, in dem mit dem Sturm Kyrill im Winter 2007 einige Schäden ent- standen sind, weist aufgrund der verinselten Lage und der geringen Größe eine mittlere Lebensraum- funktion auf. Für Säugetiere oder Avifauna fungiert er u.a. als Trittsteinbiotop. Es ist nicht anzuneh- men, dass das Plangebiet, das sich nicht zwischen hochwertigen Biotopen befindet, als Wanderungs- raum für bodengebundene Lebewesen fungiert. Teilweise eingeschränkte naturnahe Entwicklung aufgrund angrenzender anthropogener Nutzung. Gewässer und Wald teilweise durch landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet.</p>	<p>Hoch</p> <p>Hoch Hoch Hoch Hoch</p> <p>nachrangig</p>
Landschaft	<p>– Da das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet u.a. aufgrund der starken Relieferung eine besonde- re Empfindlichkeit aufweist wird diese nachfolgend gesondert (vgl. Pkt 7.2.2) betrachtet.</p>	
Kulturgüter und Sachgüter	<p>– Zu den Sachgütern gehört ein Privates Grundstück (Janshäuschen). Beeinträchtigungen bestehen durch die angrenzende gewerbliche und verkehrliche Nutzung.</p>	Mittel
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	<p>– Aufgrund der Relieferung wirken sich Veränderungen von Grundwasser und Boden aber auch des Landschaftsbildes im Bereich der Hangkuppe auf das gesamte Gebiet aus. Grünländer und Gehölz- strukturen stellen für Arten und Lebensgemeinschaften einen wertvollen Biotopkomplex dar. Insbe- sondere Hecken fungieren als Leit- oder Trittsteinbiotope zwischen größeren Biotopen (z.B. den Wald- flächen). Vorbelastungen bestehen durch Versiegelung für gewerbliche Nutzungen sowie die damit verbundenen Verkehrsbewegungen.</p>	Mittel bis hoch

* Büro Beck: Entwässerungsstudie zur Erweiterung Städtebaulicher Rahmenplan Gewerbegebiet Oelkinghausen, Wuppertal Okt. 2004 / ergänzt Okt. 2007
** Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen: Bodenkarte von NRW 1:50.000. Blatt L 4110 Münster. Krefeld, 1981

- **Beschreibung des Schutzguts Landschaftsbild und Erholungsnutzung**

Um die Landschaft zu beschreiben, werden zunächst Landschaftsbildeinheiten gebildet, die sich in Geomorphologie, Biotopstruktur und Randlinieneffekten unterscheiden und sich so gegenüber anderen Arealen abgrenzen. Die Übergänge zwischen den Einheiten sind fließend, da gliedernde Strukturen auch immer visuell in angrenzende Einheiten wirken.

Im Untersuchungsraum lassen sich vier unterschiedlich wirkende Landschaftsbildeinheiten einteilen:

Landschaftsbildeinheit 1 : „Siedlungsraum“

Landschaftsbildeinheit 2 : „Gewerbegebiet“

Landschaftsbildeinheit 3a : „Siedlungsnaher Agrarbereich“

Landschaftsbildeinheit 3b : „Siedlungsferner Agrarbereich“

Im Untersuchungsraum erstreckt sich im westlichen und nördlichen Bereich der Ortsrand Schwelms (**Landschaftsbildeinheit 1**). Kennzeichnend sind weitestgehend freistehende Einfamilienhäuser mit Gärten unterschiedlicher Strukturierung und Pflegeintensität. Abgesehen von fingerartig in die freie Landschaft hineingewachsenen, strukturreich eingegrünt Wohnnutzungen wirkt die Siedlung aufgrund vorgelagerter großflächiger Waldbestände und kleinerer Gehölzstrukturen kaum in die freie Landschaft. Somit ist auch das Plangebiet derzeit lediglich von wenigen Bereichen aus sichtbar.

Der Bereich ist durch zahlreiche Strukturen vielfältig ausgeprägt, weist aber einen hohen Grad an anthropogener Beeinflussung auf, durch den die Eigenart der Landschaft überformt wurde, so dass das Bild der Landschaft eher von mittlerer bis nachrangiger Qualität ist.

Im östlichen Untersuchungsraum wird das Bild der Landschaft von dem bestehenden Gewerbegebiet „Oelkinghausen“ dominiert (**Landschaftsbildeinheit 2**). Die großflächigen Gewerbebauten erstrecken sich weit nach Osten wo sie von Waldbeständen eingerahmt werden.

Die negative Wirkung in die freie Landschaft im Untersuchungsraum wird weniger durch Eingrünung als vielmehr durch das reliefierte Gelände gemindert. Entsprechend sind die Gewerbebauten von den niedriger gelegenen Tallagen im Südosten weniger einsehbar als von den kuppigen Höhen südlich des Plangebietes.

Vielfalt, Eigenart und natürliche Schönheit sind stark überformt, das Bild der Landschaft im Gewerbegebiet entsprechend von geringer Qualität, die Auswirkungen in die freie Landschaft von mittlerer Intensität.

Das Landschaftsbild im südlichen Teil des Untersuchungsraumes ist gekennzeichnet von der für die Region der Bergischen Hochflächen typischen großwellig bewegten Landschaft mit bewaldeten Kuppen und landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen und zahlreichen eingestreuten kleinen bis mittleren Splittersiedelungen.

Der Unterschied zwischen den **Landschaftsbildeinheiten 3a und 3b** ist insbesondere die visuelle Wirkung der heranrückenden Siedlungskulisse, die den westlichen Teil der der Königsfelder Straße mehr beeinflusst als den nach Osten abfallenden Teil östlich Bereich.

Die mittlere bis hohe Vielfalt an natürlichen Strukturen bzw. die für die Region typischen Nutzungen bewirken ein interessantes, hochwertiges Landschaftsbild.

Im Übergangsbereich zwischen Siedlung und freier Landschaft findet für gewöhnlich ein Großteil der täglichen Naherholung statt. Im Untersuchungsraum dienen insbesondere die siedlungsnahen Wälder sowie die wenig befahrenen Straßen im Bereich der Siedlung „Weißenfeld“ der Naherholung.

7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

• Prognose bei Durchführung der Planung

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung		
Schutzgüter	Anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen	Beeinträchtigungsintensität
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> – Visuelle Beeinträchtigung des nördlichen Siedlungsbereiches und des Erholungsgebietes – Gem. gesetzlicher Vorgaben keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Emissionen der anzusiedelnden Betriebe 	Mittel
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Überwiegend Inanspruchnahme von Ackerflächen mit nachrangiger ökologischer Bedeutung – Verlust eines ökologisch mittel- bis hochwertigen Eichenmischwaldbestandes – Wenngleich überwiegend Erhalt der ökologisch bedeutsamen Hecke im Planbereich B so doch Zerschneidung durch eine Verkehrsfläche und Beeinträchtigung durch die heranrückende Straße – Durch breite Pufferstreifen wird eine Beeinträchtigung der angrenzenden Lebensräume verringert – Ergänzung des naturnah gestalteten Regenrückhaltebeckens und der damit verbundenen Lebensraumfunktionen mit angrenzendem Offenland und Gehölzstrukturen im Planbereich A – Anpflanzung von Hecken, die zwar aufgrund der angrenzenden gewerblichen Nutzung vorwiegend für Aller-Welts-Arten von Bedeutung sein werden, aber für die angrenzenden unbebauten Flächen und Lebensräume zu einer Verringerung der heranrückenden anthropogenen Beeinträchtigungen führen. – Entwicklung von Obstwiesen im nördlichen Teil des Planbereiches B. Aufgrund der Größe und der zwischen Gewerbe und Obstwiese vorgesehenen breiten Anpflanzung sind die negativen Randeinflüsse durch die gewerbliche Nutzung verringert. So können die Obstwiesen langfristig einen interessanten Lebensraum auch für z.B. Insekten, Höhlenbrüter, Kleinsäuger etc. werden. 	<p>Überwiegend nachrangig bis mittel</p> <p>Zerschneidung der Hecke: hoch</p> <p>Inanspruchnahme des Waldes: hoch</p>

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung		
Schutzgüter	Anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen	Beeinträchtigungsintensität
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Inanspruchnahme von – dominierend Braunerden mit mittlerer bis hoher Speicher- und Reglerfunktion und nachrangiger Ertragsfähigkeit – am westlichen Rand Pseudogley-Braunerde mit mittlerer-hoher Speicher- und Reglerfunktion und mittlerer Ertragsfähigkeit – Tiefgründige Entnahme, Umlagerung und Versiegelung von überwiegend durch landwirtschaftlicher Nutzung vorbelasteten Böden. – Verlust als Lebensraum und Lebensgrundlage für Organismen der Fauna und Flora, damit einhergehend verringerte bzw. unterbundene Sauerstoffproduktion der Bodenorganismen, Verlust der Schadstoffadsorptionsfähigkeit – Erhöhung der Schad- und Nährstoffeinträge durch Erhöhung verkehrlicher Nutzung im Bereich der Königsfelder Straße 	Mittel bis hoch
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Bei ordnungsgemäßer Baustellenabwicklung und gewerblicher Nutzung ist kein Eintrag von Schadstoffen in den Boden und das ca. 40 dm unter Flur anstehende Grundwasser zu erwarten – Verbrauch von Frischwasser während der Bautätigkeiten und während des gewerblichen Betriebes – Durch die Aufspaltung der Niederschlagsentwässerung wurde gutachterlich nachgewiesen, dass Niederschlagsereignisse geregelt abgeführt werden. Mit der teilweisen Ableitung von Niederschlagswasser ist die Grundwasserneubildung und die anfallende Wassermenge in der Halzenbecke reduziert. 	Mittel
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> – Durch großräumige Bebauung Ausdehnung des Klimas versiegelter Bereiche (Erhöhung von Temperatur und Luftschadstoffen) – Inanspruchnahme von Bereichen mit hoher luftklimatischer Ausgleichsfunktion (Wald) sowie mit mittlerer Bedeutung für luftklimatischen Ausgleich (Grünland) – Ausbildung eines naturnah ausgeprägten Regenrückhaltebeckens mit angrenzenden Maßnahmen für Natur und Landschaft. – Aufgrund der bestehenden gewerblichen und verkehrlichen Nutzung keine erhebliche Veränderung betriebsbedingter Beeinträchtigungen 	Mittel vereinzelt hoch
Arten- und Biotopschutz	<ul style="list-style-type: none"> – Bei Planrealisierung wird der geschützte Landschaftsbestandteil weitestgehend erhalten, aber durch die Planstraße A zerschnitten. Während der nördliche Teil weiterhin durch umgebende Strukturen der freien Landschaft zugehörig ist, liegt der südliche Teil künftig vereinzelt im Gewerbegebiet. Eine entsprechende Abwertung der Hecke wird in der Eingriffsbilanzierung beachtet. – Bei Planrealisierung ist nicht mit der Erfüllung von Tatbeständen gem. § 42 BNatSchG zu rechnen. – Beeinträchtigungen in die freie Landschaft zu hochwertigen Biotopstrukturen werden durch breite Pufferbereiche gemindert, so dass auch hier nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. 	Mittel
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Wie bereits bei der Bestandsaufnahme erläutert, erfolgt auch die Bewertung des empfindlichen Landschaftsbildes gesondert im nachfolgenden Punkt. 	
Kulturgüter und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> – Das im Plangebiet vorkommende Grundstück „Janshäuschen“ genießt zunächst Bestandsschutz, wird aber auch als Gewerbegebiet festgesetzt. 	Mittel
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> – Durch Erhöhung der anthropogenen Nutzung und Schad- und Nährstoffeintrag sowie Pflege entstehende Veränderungen von Flora und Fauna. – Durch plangebietsnahe Rückhaltung des Niederschlagswassers keine weitreichenden Auswirkungen durch Abführung des Niederschlags – Mit Rodung des Waldes wird ein Biotop in Anspruch genommen, der für Vögel und Großsäuger eine Bedeutung als Trittstein in der Landschaft aufweist. 	Mittel

- **Prognose über die Entwicklung des Landschaftsbildes bei Durchführung der Planung**

Planbereich A

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind von mittlerer Intensität. Dies liegt an der geringen Größe (ein Großteil der Fläche wird für die Regenrückhaltung verwendet), an der Lage im Talbereich und der umgebenden Strukturen. So schirmt der angrenzende Wald die künftigen Baukörper nach Westen ab und nach Süden und Osten bestehen bereits großflächige gewerbliche Nutzungen.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind für den nördlichen Bereich daher insgesamt von nachrangiger bis mittlerer Intensität.

Planbereich B

Mit der Bebauung im Planbereich B gehen deutliche visuelle Veränderungen in die umgebende Landschaft einher. Die gewerbliche Nutzung wird auf dem ansteigenden Gelände, bis nahe der Kuppe zulässig und es können bis zu 10 m (über der derzeitigen Geländeoberkante) hohe Gebäude entstehen. Um die Auswirkungen so weit wie möglich zu verringern, wurden im Bebauungsplan Maßnahmen ergriffen, (u.a. auch die vorgenannte Beschränkung der Höhenentwicklung) die im Folgenden mitbeschrieben werden. Eine vollständige Sichtverschattung ist aber auch mit Realisierung dieser Maßnahmen nicht möglich. Sie können lediglich zu Verringerung der Auswirkungen beitragen.

Im nördlichen Bereich würden die hohen Gewerbebauten entlang der Straße „Halzenbecke“ – lediglich verdeckt durch die derzeitigen Hecken – den Blick in die Landschaft vollständig verändern.

Um diese Auswirkungen zu verringern, ist die Bebauung erst in einem Abstand von 10-40 m von der Plangebietsgrenze zulässig. In dem so entstandenen Freiraum sind zur Straße „Halzenbecke“ großflächig offene Obstwiesen vorgesehen und nach Süden soll eine 10 m breite, dichte Hecken zur Eingrünung der Gewerbebauten beitragen.

Fernwirksame Auswirkungen sind aufgrund der Beeinträchtigungen durch das bestehende Gewerbegebiet und der im Norden einrahmenden Waldkulisse begrenzt. Eine Verringerung dieser Auswirkungen bewirken die breiten Hecken, die die meist massiven Gewerbebauten bis zu Höhen von 15 m teilweise verdecken werden.

Nach Osten wird im Nahbereich entlang der Königsfelder Straße ein verändertes Landschaftsbild entstehen. Da von der Königsfelder Straße aus

die Erschließung einiger Gewerbegrundstücke vorgesehen ist, kann hier lediglich eine private Eingrünung vorgenommen werden.

Um aber insbesondere im weiteren Verlauf nach Süden die Auswirkungen in die weite Landschaft zu verringern, sind entlang der Straße großkronige bodenständige Laubbäume 1. Ordnung zu pflanzen.

Im Süden reicht das Gewerbegebiet nahezu bis an die Kuppe. Südwestlich rahmt ein Waldbestand das Vorhaben ein. Eine südöstlich angrenzende lückige Hecke könnte die entstehenden gewerblichen Bauten nicht verdecken, so ist südöstlich im Plangebiet die Anpflanzung einer 10 m breite Hecke mit Sträuchern und hohen Bäumen (I. und II. Ordnung) zur Verringerung der Auswirkungen vorgesehen.

Nach Westen erstrecken sich einige landwirtschaftliche Flächen, die nach wenigen hundert Metern von einer Waldkulisse begrenzt werden. Durch den Waldbestand, das nahezu gleichmäßige Relief und die homogene Nutzung sind kaum Unterschiede in den Auswirkungen hinsichtlich Nah- und Fernwirkung zu erwarten. Die visuellen Beeinträchtigungen mittlerer Intensität können auch hier durch Anpflanzung eines breiten Gehölzuges gemindert werden.

Insgesamt würde ohne die integrierten Verringerungsmaßnahmen ein hoher Eingriff in das Landschaftsbild erfolgen. Hohe Sensibilität weisen insbesondere im Nahbereich die Flächen nördlich der Straße „Halzenbecke“ und der östliche Freiraum auf. Die übrigen Flächen sind teilweise durch bestehende gewerbliche Nutzung vorbelastet oder durch Waldkulisse nicht weithin wirksam.

Eingriffsvermindernd sind die festgesetzten breiten Eingrünungen, die zur Halzenbecke hin vorgesehene Anlage breiter Obstwiesen sowie die interne Durchgrünung mit Bäumen. Die visuelle Eingrünung zum östlichen Freiraum erfolgt durch die Baumreihe und die vorgesehene Anpflanzung.

Die vorgesehenen Maßnahmen können keine vollständige Vermeidung der Beeinträchtigungen erwirken, führen aber zu einer teilweise deutlichen Minderung der visuellen Nah- und Fernwirkungen.

- **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Sollte eine Bebauung des Plangebietes langfristig nicht umgesetzt werden, ist anzunehmen, dass die dominierende landwirtschaftliche Nutzung wei-

* Wolters Partner: Grünordnungsplan für den Bebauungsplan Nr. 84 „Oelkinghausen Süd-West“, Nov. 2007

tergeführt würde. Eine Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung auf einigen derzeit brachgefallenen Ackerflächen wäre möglich. Die genannten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Schad- und Nährstoffeintrag sowie mechanische Beeinträchtigung des Oberbodens würden weiterhin auf die Flächen wirken. Wenngleich auch bei dieser Nutzung ein anthropogener Einfluss wirkt, fungieren die Flächen zumindest für häufige Ubiquisten (Aller-Welts-Arten) als Lebensraum und tiefere Bodenschichten können sich weiterhin naturnah entwickeln.

Der Waldbestand weist aufgrund der geringen bis mittleren anthropogenen Nutzungsintensität ein bedeutsames Entwicklungspotential auf. So würde sich der Wald weiterhin naturnah entwickeln und eine Bedeutung als Arten und Lebensraum sowie als Trittsteinbiotop in der Agrarlandschaft wahrnehmen.

7.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

• Internes Maßnahmenkonzept

Ziel des ökologischen Maßnahmenkonzeptes ist die Reduzierung der Beeinträchtigungsintensität, die bei Realisierung der Planung auf die Schutzgüter einwirkt.

Die nachfolgenden im Grünordnungsplan entwickelten Maßnahmen sind geeignet, die bei Vorhabensrealisierung entstehenden Beeinträchtigungen zu vermindern bzw. auszugleichen.

Erhalt- und Vermeidungsmaßnahmen (E)

- E1 Weitestgehender Erhalt eines geschützten Landschaftsbestandteils im Planbereich B, Pflege durch Entnahme von Laubgehölzen und Einbringen von Ilex

Verringerungsmaßnahmen (V)

- V1 Festsetzungen der maximalen Gebäudehöhe von ca. 8-15 m in Abhängigkeit zum Geländeverlauf zur Verringerung von visuellen Beeinträchtigungen in die Landschaft
- V2 Festsetzung eines geringen Versiegelungsgrades (70%) zur Begrenzung des Niederschlagswasserabflusses aus den Planbereichen
- V3 Abstufung der zulässigen gewerblichen Nutzungen gem. Abstandsliste zur Einhaltung erforderlicher Abstände zu Wohnnutzungen
- V4 Anpflanzung einer Hecke zur Pufferung von Beeinträchtigungen

zum geschützten Landschaftsbestandteil

Verringerungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen (VA)

- VA1 Anpflanzung von breiten Sichtschutzhecken aus Sträuchern und Bäumen zur Verringerung von visuellen Beeinträchtigungen in die freie Landschaft
- VA2 Anpflanzung einer Hecke zum Waldrand aus Sträuchern und Bäumen (I. und II. Ordnung) als Pufferstreifen zum angrenzenden Wald
- VA3 Anpflanzung einer breiten Hecke sowie einer Baumreihe aus großkronigen, bodenständigen Laubgehölzen auf Privatgrundstücken zur Eingrünung der Gewerbebetriebe entlang der Königsfelder Straße
- VA4 Entwicklung einer Obstwiese zur Verringerung visueller Beeinträchtigungen entlang der Straße „Halzenbecke“

Ausgleichsmaßnahmen (A)

- A1 Anpflanzung einer Hecke in Zusammenhang mit dem Gewässerbiotopkomplex im nördlichen Teil des Planbereiches A
- A2 Entwicklung von Extensivgrünland mit truppweiser Gehölzpflanzung zur naturnahen Gestaltung im Umfeld des Gewässerbiotopkomplexes im Planbereich A
- A3 Anpflanzung einer Hecke mit vorgelagerter Baumreihe als Puffer zwischen Königsfelder Straße und Gewässerbiotopkomplex

• Externe Maßnahmen

Der durch die Planung vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft kann nicht vollständig durch die plangebietsinternen Maßnahmen ausgeglichen werden. Er ist gem. § 1a BauGB i.V.m. § 21 BNatSchG zu ermitteln und durch ökologisch sinnvolle Maßnahmen auszugleichen.

Mittels Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde das Biotopwertdefizit berechnet. Es entsteht ein Biotopwertdefizit von rund 144.280,00 Biotopwertpunkten.

Dieses wird durch ökologische Maßnahmen in zwei Bereichen ausgeglichen. So erfolgt auf einer 17.000 m² großen Fläche rund 2.800 m südwestlich des Plangebietes in Ergänzung eines bestehenden Waldes eine Anpflanzung mit vorgelagertem Waldrand eine ökologische Aufwertung von 68.000 Biotopwertpunkten. Das verbleibende Defizit von rund 76.280,00 Biotopwertpunkten wird anteilmäßig im stadteigenen Ausgleichsflächenpool „Burg“ ausgeglichen. Hier ist entlang eines Abschnitts

* Stadt Ennepetal: „ Städtebaulicher Rahmen für die Erweiterung des Gewerbegebiets Ennepetal Oelkinghausen“, Bearb.: Wolters Partner, Coesfeld Juni 2001

** Stadt Ennepetal: „Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) zur geplanten Erweiterung des Gewerbegebiets Ennepetal Oelkinghausen“, Bearb.: Wolters Partner, Coesfeld März 2001

*** Büro Beck: Entwässerungsstudie zur Erweiterung Städtebaulicher Rahmenplan Gewerbegebiet Oelkinghausen, Wuppertal Juni 2001

der Ennepe die Umwandlung von intensiv genutzten Grünländern in extensiv gepflegte Mäh- und Weidewiesen von vorgesehen.

Die anteilige Zuordnung erfolgt im Rahmen des Ökokontos der Stadt Ennepetal.

7.5 Beschreibung der verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen

Mit Realisierung der Planung erfolgen verschiedene Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter. Insbesondere die nachhaltige Beeinträchtigung auf das Schutzgut Boden im Plangebiet sowie die Rodung des Waldbestandes sind von hoher Beeinträchtigungsintensität.

Durch die Integration von plangebietsinternen Maßnahmen können die Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild deutlich verringert werden.

Mit Hilfe der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung wird der mit der Planung vorbereitete Eingriff und das erforderlich werdende externe Kompensationsdefizit berechnet. Nach Realisierung der externen Ausgleichsmaßnahmen im stadteigenen Ökopool „Burg“ ist der Eingriff ausgeglichen und es verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.

7.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bei der Betrachtung alternativer Standorte ist auch die Reaktivierung von Altstandorten zu berücksichtigen. Da aber in Ennepetal eine gesteigerte Nachfrage auch nach größeren Gewerbegrundstücken besteht, wird allein mit der Reaktivierung aufgegebenen Standorte kein ausreichendes Flächenpotenzial geschaffen. So wurde im Stadtgebiet nach der Möglichkeit gesucht, größere Flächen für die Gewerbenutzung vorzuhalten.

Der Gewerbestandort Oelkinghausen ist der einzige Standort im Stadtgebiet Ennepetal, der noch Erweiterungspotenzial besitzt.

Als Vorbereitung für eine mögliche gewerblich-industrielle Entwicklung wurde eine städtebauliche Rahmenplanung* erstellt. In dieser wurden neben städtebaulichen Kriterien auch ökologischen Grundlagen** sowie entwässerungstechnische Voraussetzungen*** für einen weiten Bereich im Umfeld des bestehenden Gewerbegebietes geprüft und bewertet. Ergebnis sind zwei Varianten, die beide die Entwicklung beidseits der Straße Halzenbecke vorsehen, sich aber hinsichtlich der vorgesehenen Entwässerung unterscheiden. Den Vorzug erhält die Variante mit einer stufenweisen Entwicklung des Gewerbegebietes und einem der stufenweisen Entwicklung angepassten Kaskadenentwässerungskonzept (siehe Pkt. 6.3).

7.7 Zusätzliche Angaben

• Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung des Umweltberichtes

Grundsätzliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben des Umweltberichts traten nicht auf, es konnten alle relevanten Informationen und Daten, die für die Erstellung des Umweltberichts erforderlich sind, zusammengetragen werden.

• Monitoring

Mit Durchführung des Bebauungsplans besteht auch die Pflicht, erhebliche Umweltauswirkungen der Planung zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen überwiegend keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Aufgrund der besonderen Entwässerungssituation ist diese ggf. im Weiteren zu überwachen.

Auf die Unterrichtungspflicht der Behörden gem. § 4 (3) BauGB wird hingewiesen.

7.8 Zusammenfassung

- Die Stadt Ennepetal besitzt nur noch wenig Flächenreserven für gewerbliche Nutzung. Um weiterhin ausreichend Flächen anbieten zu können, soll das bestehende Gewerbegebiet Oelkinghausen nach Westen bzw. Südwesten erweitert werden.
- Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Vereinzelt liegen Siedlungsstrukturen im Umfeld, im Norden und Süden rahmen größere Waldbestände das Plangebiet ein.
- In der Bestandsanalyse wurden eine hohe Speicher- und Reglerfunktion des Bodens und eine hohe Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit festgestellt. Während die landwirtschaftlich genutzten Flächen lediglich geringe Bedeutung als Lebensraum aufweisen, sind die Hecken und Gehölzstrukturen von mittlerer bis hoher Bedeutung. Hohe Funktion weisen die im Nordwesten und im Südwesten gelegenen Waldbestände auf, die insbesondere in Zusammenhang mit den angrenzenden Biotopen als Lebensräume für Arten und Lebensgemeinschaften von hoher Bedeutung sind. Da das Plangebiet abseits der genannten Biotope liegt, ist von einer vernetzenden oder verbindenden Funktion des Plangebietes nicht auszugehen.

- Gesonderte Betrachtung erfolgte hinsichtlich des im bergischen Land sensiblen Landschaftsbildes. Aus der Analyse geht hervor, dass das Landschaftsbild überwiegend als hochwertig einzustufen ist. Es wird aber auch auf die Vorbelastung durch das bestehende Gewerbe hingewiesen. Besondere Empfindlichkeit weist das östlich angrenzende Landschaftsbild auf, da hier nicht wie in anderen Bereichen bereits durch Gehölzbestände eingrünende und somit sichtverschattende Strukturen bestehen.
- Der Bebauungsplan besteht aus dem nördlichen Planbereich A und dem südlichen Planbereich B.
Im nördlichen Planbereich A befindet sich ein 0,5 ha großes Bau-
feld, die für die Entwässerung des gesamten Bebauungsplangebie-
tes erforderlichen Flächen für die Regenrückhaltung. Zudem sind
im Nahbereich des Gewässerkomplexes Flächen für Maßnahmen
mit Bedeutung für Boden, Natur und Landschaft mit einrahmenden
Gehölzanpflanzungen vorgesehen.
Den südlichen Planbereich B bildet insbesondere eine gewerbliche
Baufläche in einer Größe von 9,9 ha. Diese wird über zwei mitein-
einander verbundene Stichstraßen erschlossen. Entlang der Rand-
bereiche ist die Anpflanzung breiter Hecken vorgesehen, die der
Eingrünung des Vorhabens dienen. Die Grundflächenzahl wird mit
0,7 festgesetzt. Die zulässige Höhenentwicklung der Baukörper ist
auf ca. 8 - 15 m beschränkt. Im Norden puffern zwei Obstwiesen
die visuellen Auswirkungen im Nahbereich ab.
- Bei Vorhabensrealisierung wird die naturnahe Entwicklung der mit-
tel- bis hochwertig ausgeprägten Böden nachhaltig unterbunden,
ein hochwertiger Landschaftsbildbereich mit angrenzender Erho-
lungsnutzung beeinträchtigt sowie ein Biototyp (Waldbestand)
mit hoher Lebensraumfunktion in Anspruch genommen.
- Um Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu verringern, wird der
geschützte Landschaftsbestandteil weitestgehend erhalten, jedoch
auch im südlichen Bereich durch die Planstraße A zerschnitten. Der
südliche Teil der Hecke liegt künftig verinselt.
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch breite Ein-
grünungen sowie große Streuobstwiesen wirksam verringert.
- Der mit dem Vorhaben vorbereitete Eingriff in Natur und Land-
schaft ist mittels Eingriffsbilanzierung zu berechnen und da mit den
internen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen kein Aus-

gleich geschaffen werden kann, extern auszugleichen. Für das Biotopwertdefizit von 144.280,00 Biotopwertpunkten werden zwei Ausgleichsflächen ökologisch aufgewertet.

Auf einer 17.000 m² großen Fläche südwestlich des Vorhabens in der Gemarkung „Ennepetal“, Flur 13, Flurstück 152 erfolgt eine Laubwaldanpflanzung, durch die rund 68.000 Biotopwertpunkte erzielt und angerechnet werden können.

Das verbleibende Defizit von 76.280,00 Biotopwertpunkten wird im stadteigenen Ausgleichsflächenpool „Burg“ ausgeglichen. Der Ausgleich wird im Ökopool dem Eingriffsverursacher anteilig zugeordnet.

- Der durch das Vorhaben in Anspruch genommene Waldbestand (8.500 m²) wird durch Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:2 in der Gemarkung „Ennepetal“, Flur 13, Flurstück 152 ausgeglichen.
- Nach Umsetzung der internen und externen Ausgleichsmaßnahmen sowie der Ersatzaufforstung ist der durch das Vorhaben entstandene Eingriff ausgeglichen.

8. Bodenordnung und Fragen der Durchführung

Das Plangebiet befindet sich überwiegend im Eigentum der Stadt Ennepetal. Bodenordnende Maßnahmen zur Durchführung und Umsetzung der Bauleitplanung sind daher nicht erforderlich.

9. Flächenbilanz

Gesamtfläche	15,20 ha	–100,0 %
davon:		
– Gewerbegebiet	10,36 ha	– 68,1 %
– Fläche für Ver- und Entsorgung	0,91 ha	– 6,1 %
– Verkehrsfläche	1,28 ha	– 8,4 %
– Fläche oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	1,80 ha	– 11,8 %
– Private Grünfläche	0,85 ha	– 5,6 %

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Ennepetal
Coesfeld, im November 2007

WOLTERS PARTNER
Architekten BDA · Stadtplaner
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang

1. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen* angewandt.

* MSWKS und MUNLV (2001): Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Düsseldorf

Von der Gesamtfläche ist der Bereich für Ver- und Entsorgung (Regenrückhaltebecken), dessen Ausgleich im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens nach § 31 LWG zu bewerten ist sowie die bereits versiegelte Verkehrsfläche als „Nicht-eingriffsrelevanter Bereich“ auszuklammern.

Gesamtfläche des Plangebietes: 152.090,00 qm
davon nicht eingriffsrelevant
Fläche für Ver- und Entsorgung: 9.130,00 qm
Eingriffsrelevanter Bereich: **142.960,00 qm**

Tabelle Nr. 1: Biotopwert vor dem Eingriff

Code Nr.	LÖBF Code	Biotoptyp	Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtfaktor	Einzelflächenwert
1.1	VA0, SB0	Versiegelte Fläche (Straße, Wohnhaus)	3.700,00	0,00	1,00	0,00	0,00
2.1	HCO	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen, Rain ohne Gehölzaufwuchs	2.660,00	2,00	1,00	2,00	5.320,00
4.1	HJO	Zier- und Nutzgarten	800,00	2,00	1,00	2,00	1.600,00
3.1	WAG	Landwirtschaftliche Lagerfläche	1.000,00	2,00	1,00	2,00	2.000,00
3.1	HA0	Acker	85.580,00	2,00	1,00	2,00	171.160,00
5.1*	HB0	Brachen < 5 Jahre	12.530,00	4,00	0,81	3,24	40.597,20
3.2	EA0	Grünland, intensiv genutzt	27.420,00	4,00	1,00	4,00	109.680,00
8.1**	BD2	Hecken im Norden in den Planbereich B hineinragend	650,00	7,00	1,20	8,40	5.460,00
8.1	BD0_2	Hecke am südlichen Rand in den Planbereich B hineinragend	100,00	7,00	1,00	7,00	700,00
8.2	BF1	Bodenständige Baumreihe, Einzelbäume entlang der Halzenbecke vereinzelt in den Planbereich B hineinragend	20,00	7,00	1,00	7,00	140,00
6.4/ 6.5	AB3	Waldbestand im Planbereich B (Mittelwert zwischen Nadelwald -4- und Laub-Mischwald -7-)	8.500,00	5,50	1,00	5,50	46.750,00
Summe			142.960,00				383.407,20

* Korrekturfaktor 0,81 aufgrund des geringen Alters und der bestehenden Beeinträchtigung durch Baufahrzeuge

** Korrekturfaktor 1,2 aufgrund der Einstufung als schützenswerter Landschaftsbestandteil

Tabelle Nr. 2: Zustand des Untersuchungsraumes gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes

Maßnahme / Code	Biotoptyp	Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert	
Gewerbegebiet (GRZ 0,7)		103.630,00				70.560,00	
	1.1	Versiegelte Fläche (Asphalt, Beton, engfugiges Pflaster)	72.520,00	0,00	1,00	0,00	0,00
	4.3	Grünflächen in Industrie- und Gewerbegebieten	29.050,00	2,00	1,00	2,00	58.100,00
	8.1	Pflanzung von 5 m breiten Hecken entlang der Gewerbegebiete an der Königsfelder Straße in beiden Planbereichen	1.960,00	6,00	1,00	6,00	11.760,00
E1	8.1*	Erhalt einer Hecke im Planbereich B	100,00	7,00	0,81	5,67	700,00
Private Grünfläche		8.520,00				51.570,00	
VA1	8.3	P1: Eingrünungen der Planbereiche durch dichte Gehölzpflanzungen	8.070,00	6,00	1,00	6,00	48.420,00
E1	8.3**	Erhalt eines geschützten Landschaftsbestandteils im Planbereiches B	450,00	7,00	0,90	6,30	3.150,00
Fläche/Maßnahmen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB		17.970,00				117.000,00	
A3	8.3*	P2 Gehölzanpflanzung mit vorgelagerter Eichenreihe im Osten des Planbereiches A	2.300,00	6,00	0,81	4,86	13.800,00
A2	5	M2 Entwicklung von Extensivgrünland mit einzelnen Gehölzen im Planbereich A (Bewertung vgl. Pkt. 5)	6.230,00	6,00	1,00	6,00	37.380,00
A4	3.7	M1 Entwicklung von Obstwiesen am nördlichen Rand des Planbereiches B	9.180,00	7,00	1,00	7,00	64.260,00
A1	8.3	P1 Anpflanzung einer Hecke im Norden des Planbereiches A	260,00	6,00	1,00	6,00	1.560,00
Verkehrsfläche		12.770,00				0,00	
	1.1	Versiegelte Fläche	12.770,00	0,00	1,00	0,00	0,00
Fläche für Ver- und Entsorgung		70,00				0,00	
	1.1	Versiegelte Fläche (Trafohäuschen)	70,00	0,00	1,00	0,00	0,00
Sumr Summe G2		142.960,00				239.130,00	

* Korrekturfaktor aufgrund der beidseits heranrückenden Beeinträchtigung / der geringen Breite des Biotoptyps (0,9*0,9)

** Korrekturfaktor aufgrund der einseits heranrückenden Beeinträchtigung (0,9)

Tabelle Nr. 3: Biotopwertdifferenz

Biotopwertdifferenz (in Punkten/qm) = G2 - G1	239.130,00	-	383.407,20	=	-144.277,20
Ausgleichsdefizit	-144.277		Biotopwertpunkte		

2. Ersatzaufforstungsbilanz

Tab. 4: Ersatzaufforstungsbilanz gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes (vgl. Plan 1)

Code-Nr.	Waldumwandlungskategorie	Fläche (qm)	Ersatzaufforstungs- verhältnis	Größe der Ersatzaufforstung (qm)
o.A.	Laubmischwald	8.500,00	1:2	17.000,00
Ersatzaufforstungsfläche (qm)				17.000,00

Mit der Planung werden 8.500 m² Laubmischwald in Anspruch genommen. Diese sind an anderer Stelle durch Ersatzaufforstung von 17.000 m² auszugleichen.

3. Ausgleichsfläche, Ersatzaufforstungsfläche

Rund 1.800 m südwestlich befindet sich eine Fläche, auf der durch Anpflanzung aus bodenständigen Laubgehölzen der forstliche wie auch ein Teil des ökologischen Ausgleiches erfolgen soll.

Gemarkung : Ennepetal
Flur : 13
Flurstück : 153 (anteilig)
Flächengröße : 17.000 m²

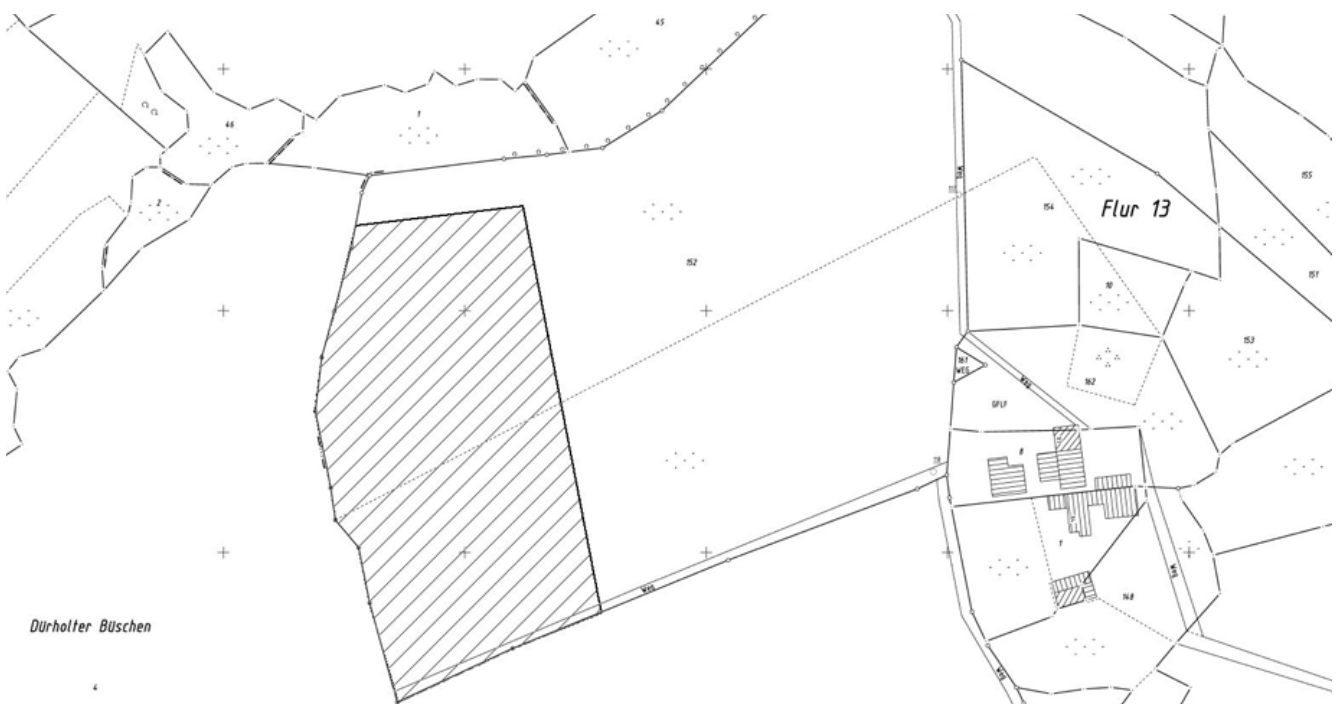


Abb. 1: Ausgleichsfläche (unmaßstäblich)

3.1 Ökologischer Ausgleich

- **Laubwaldanpflanzung**

Tab. 5: Ökologischer Ausgleich durch Laubwaldanpflanzung

Code Nr.	LÖBF Code	Biotoptyp	Fläche (qm)	Grundwert	Korrektur	Einzelflächenwert
3.1	HA0	Acker	17.000,00	2,00		34.000,00
Biotopwert nach dem Eingriff						
6.4/6.5	o.A.	Aufforstung in standortheimischen Laubwald	17.000,00	6,00		102.000,00
Aufwertungspotenzial			17.000,00			68.000,00

Mit der Anpflanzung erfolgt eine ökologische Aufwertung der Fläche um 68.000 Wertpunkte.

Diese werden dem mit dem Vorhaben vorbereiteten Eingriff zugeordnet.

- **Ausgleich im Ökopool-„Burg“**

Tab. 6: Ökologischer Ausgleich im Ökopool „Burg“

Biotopwertdifferenz (in Punkten/qm) = G2 - G1	-144.277,20	+	68.000,00	=	-76.277,20
Ausgleichsdefizit	-76.277		Biotopwertpunkte		

Es verbleibt ein Ausgleichsdefizit von -76.277 Biotopwertpunkten, das anteilmäßig im stadteigenen Ausgleichsflächenpool „Burg“ ausgeglichen wird. Hier ist entlang eines Abschnitts der Ennepe die Umwandlung von intensiv genutzten Grünländern in extensiv gepflegte Mäh- und Weidewiesen vorgesehen.

Die anteilige Zuordnung erfolgt im Rahmen des Ökokontos der Stadt Ennepetal.

3.2 Ersatzaufforstung

Mit der Anpflanzung von Laubwald auf einer Fläche von 17.000 m² ist der gesamte forstliche Ausgleich erfolgt. Der Eingriff in den Wald ist somit ausgeglichen.

Abstandsliste 1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.4.1998 (MBI. NRW Nr. 43)

Ziffern Kursiv: Nummer (Spalte) der 4. BImSchV

I. 1500 m

- 1 1.1 (1) Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
- 2 1.11 (1) Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler
- 3 3.2 (1) Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
- 4 4.1 (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
- 5 4.4 (1) Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin

II. 1000 m

- 6 1.14 (1) Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
- 7 2.14 (2) Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*)
- 8 3.1 (1) Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
- 9 3.2 (1) Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
- 10 3.3 (1) Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtastichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 26 und 46)
- 11 3.15 (2) Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*)
- 12 3.18 (1) Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
- 13 4.1 (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
- 14 4.1 b (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder
4.1 c (1) Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegerungen, Korund oder Karbid einschließlich Aluminiumhütten
- 15 4.1 d (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
- 16 4.1 h (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
- 17 6.3 (1) Anlagen zur Herstellung von Holzfasern, Holzspanplatten oder Holzfasermatten

- 18 7.12 (1) Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperanteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
- 19 10.16 (2) Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
- 20 10.19 (2) Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
- 21 4.1 d (1) Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

III. 700 m

- 22 1.1 (1) Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt
b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
- 23 1.12 (1) Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
- 24 2.3 (1) Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
- 25 2.4 (2) Anlagen zur Herstellung von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
- 26 3.3 (1) Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtastichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 10 und 46)
- 27 3.4 (1+2) Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmetall), ausgenommen
 - Vakuum-Schmelzanlagen,
 - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium,
 - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind,
 - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und
 - Schwallötbäder(s. auch lfd. Nrn. 92 und 156)
- 28 4.1 a (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
- 29 4.1 d (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
- 30 4.1 e (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
- 31 4.1 l (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
- 32 4.6 (1) Anlagen zur Herstellung von Ruß
- 33 7.15 (1) Kottrocknungsanlagen

34	8.8 (1)	Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwasserbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden	50	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
35	—	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)	51	4.1 g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
36	—	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren	52	4.1 h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
IV. 500 m			53	4.1 k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
37	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt	54	4.1 m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
38	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m ³ oder mehr je Stunde	55	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
39	1.8 (2)	Elektromsppannanlagen mit einer Ober-spannung von 220 kV oder mehr einschließ-lich der Schaltfelder, ausgenom-men eingehauste Elektromsppannan-lagen (*)	56	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparate-tteile
40	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde	57	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organi-schen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
41	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun-oder Steinkohle	58	5.1 (1)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineral-fasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließ-lich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Re-aktionsharze), wie Melanin-, Harn-stoff, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Ein-satz von 250 kg organischen Lö-sungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschich-tungsstoffen
42	2.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließ-lich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind	59	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresol-harzen
43	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe	60	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Men-ge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
44	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Ver-wendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden	61	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 51000 Hennenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 51000 Truthühnermastplätzen, e) 1900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 640 Sauenplätzen einschließ-lich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebend-gewicht),
45	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitu-men oder Teer mit Mineralstoffen einschließ-lich Aufbereitungsanlagen für bit-uminöse Straßenbaustoffe und Teersplit-tanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde			
46	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktions-öfen,			
	3.7 (1)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgieße-reien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußeile je Monat (s. auch lfd. Nrn. 10 und 26)			
47	3.6 (1+2)	Anlagen zum Walzen von Metallen, aus-genommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite von 650 mm (*)			
48	3.11 (1+2)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)			
49	3.14 (1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennlei-stung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr			

		g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder			für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein
		h) 5400 Ferkelplätze für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),	74	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 cbm oder mehr
		i) 700 Mastkälberplätzen oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig	75	—	Oberirdische Deponien für besondere überwachungsbedürftige Abfälle i.S. der technischen Anleitung Abfall, Teil 1
62	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche	76	—	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100000 EGW
			77	—	Autokinos (*)
			78	—	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
			V. 300 m		
63	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut	79	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
			80	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
64	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in	81	1.13 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas
		- Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden, und		1.15 (1)	aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		- Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden	82	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
65	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden oder mehr	83	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort
66	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr	84	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
67	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt	85	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
68	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker	86	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
69	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb	87	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden
70	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen	88	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*)
71	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen	89	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde
72	8.5 (1)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t/h (Kompostwerke)	90	3.2 (2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
73	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt;			

91	3.3 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit	1034.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
	3.7 (2)	einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat	104 4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
92	3.4 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz	105 4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochsiedende Öle oder Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden
	3.8 (1)	von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen	106 5.1 (2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, mit
		- Vakuum- Schmelzanlagen,		a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden,
		- Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Fein-zink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium,		b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melanin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder
		- Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind,		c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
		- Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und		
		- Schwallötbäder		
		(s. auch lfd. Nrn. 27 und 156)		
93	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen	107 5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
94	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Blei, Zinn, Zink, Nickel oder Kobalt mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen	108 5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
95	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)	109 5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
96	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)	110 5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung Reibebelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird
97	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkulatoren oder Industriebatteriezellen oder anderen Akkulatoren	111 6.2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)
98	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen	112 6.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe
99	4.1 f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)	113 7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit
100	4.1 p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung		
101	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden		
102	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung		

	a) 14 000 bis weniger als 51000 Hennenplätzen,	125 7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
	b) 28 000 bis weniger als 102 000 Jung-hennenplätzen,		
	c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mast-geflügelplätzen,	126 7.31 (2)	Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
	d) 14000 bis weniger als 51000 Truthüh-nermastplätzen		
	e) 525 bis weniger als 1900 Mastschwei-neplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht),	127 8.4 (2)	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushal-tungen anfallende oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirt-schaftskreislauf zurückgewonnen wer-den, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
	f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferke-laufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),		
	g) 225 bis weniger als 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferke-laufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder	128 8.5 (2)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 t bis weniger als 10 t/h (Kompostierungsanlagen)
	h) 1500 bis 5400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),	129 8.7 (1)	Anlagen zur Behandlung von verunrei-nigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird (*)
	i) 200 bis weniger als 700 Mastkälber-plätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig	130 8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks ohne sortenreine De-montage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (*)
1147.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Ge-flügel oder b) 8000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche	131 8.11 (2)	Anlagen zur Behandlung von überwa-chungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr so-wie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbedürftiger Ab-fälle dienen (z.B. Elektronik- und Elektro-schrott), ausgenommen die zeitweilige Lagerung – bis zum Einsammeln – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle
115 7.4 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Be-standteile tierischer Herkunft		
116 7.4 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für mens-chliche Ernährung soweit 1 t dieser Nah-rungsmittel je Tag oder mehr durch Er-wärmen verarbeitet wird, ausgenommen - Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteu-risieren dieser Nahrungsmittel in ge-schlossenen Behältnissen und - Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Ein-richtungen	132 910 (1)	Anlagen zum Umschlagen von überwa-chungsbedürftigen und besonders über-wasserbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag ausgenommen von Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
117 7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Ent-schleimen von tierischen Därmen oder Mägen		
118 7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbei-tung von Kälbermägen zur Labgewin-nung	133 10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwen-dung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in de-nen - weniger als 50 kg Gummi je Stun-de verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Gummi eingesetzt wird
119 7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim		
120 7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr.114 erfaßt werden	134 10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisen-bahnkesselwagen, Straßentankfahrzeu-gen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fäs-ern einschließlich zugehöriger Aufarbei-tungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behäl-ter ausschließlich von Nahrungs-, Ge-nuß- oder Futtermitteln gereinigt werden
121 7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, La-gern oder Enthaaren ungegerbter Tier-häute oder Tierfelle		
122 7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfel-len sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken		
123 7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen		
124 7.29 (2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde	135 10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredelung durch Sen-gen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appre-tieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen An-

	lagen, in denen weniger als 500 qm Textilien je Stunde behandelt werden			für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und
136	— Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt, sowie Furnier- oder Schälwerke			- Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 27 und 92)
137	— Abwasserbeseitigungsanlagen bis einschließlich 100 000 EGW	157	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
138	— Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm	158	3.10 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
139	— Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck	159	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu
140	— Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten			a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder
141	— Deponieklasse II i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Siedlungsabfalldeponien und vergleichbare Deponien)			b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
142	— Deponieklasse I i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Inertstoffdeponie, Erdaushub- oder Bauschuttdeponien)	160	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
143	— Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen	161	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
144	— Preßwerke (*)			Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder getrennten Aufzucht von Schweinen mit
145	— Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)			a) 3 200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen,
146	— Stab- oder Drahtziehereien (*)			b) 6 400 bis weniger als 28 000 Jung-hennenplätzen,
147	— Schwermaschinenbau			c) 6 400 bis weniger als 28 000 Mast-gefügelplätzen
148	— Emaillieranlagen			d) 3 200 bis weniger als 14 000 Truthühnermastplätzen,
149	— Schrottplätze			e) 120 bis weniger als 525 Mast-schweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht),
150	— Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken			f) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
151	— Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)			g) 50 bis weniger als 225 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder
152	— Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)			h) 350 bis weniger als 1500 Ferkelplätze für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
153	— Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)	162	7.1 (1)	i) 75 bis weniger als 200 Mastkälber-plätzen oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
VI. 200 m				
154	2.9 (2) Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure			
155	2.10 (2) Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg/m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden			
156	3.4 (1+2) Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg, ausgenommen			
	- Vakuum- Schmelzanlagen,			
	- Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzinn und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium,			
	- Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen			
	- Schmelzanlagen für Edelmetalle oder			

163 7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten und - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche	178 —	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2 500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
164 7.20 (2)	Malzdarren	179 —	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
165 7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag (*)	180 —	Maschinenfabriken oder Härtereien
166 7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr und Brennereien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig	181 —	Pressereien oder Stanzereien (*)
167 7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren	182 —	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
168 7.32 (2)	Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern	183 —	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
169 7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak	184 —	Zimmereien (*)
170 10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösemittel enthalten und von diesen 1 t/h oder mehr eingesetzt werden; Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden	186 —	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg /h (z.B. Lohnlackierereien)
171 10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen	187 —	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
172 10.10 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken,	188 —	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
10.11(2)	Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden	189 —	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
173 10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr	190 —	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
174 10.17 (2)	Anlagen, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports in lärmschutztechnisch optimierten Hallen dienen, ausgenommen Modellsportanlagen (*)	191 —	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
175 10.20 (2)	Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtung oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren	VII. 100 m	
176 —	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)	192 2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestzeugnissen auf Maschinen
177 —	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl(*)	193 3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen
		194 8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks durch sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		195 —	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinentdienste, Catering-Betriebe)
		196 —	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		197 —	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		198 —	Autolackierereien insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		199 —	Automatische Autowaschstraßen
		200 —	Tischlereien oder Schreinereien
		201 —	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		202 —	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 107 erfaßt werden
		203 —	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		204 —	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
		205 —	Spinnereien oder Webereien

- 206 — Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
- 207 — Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
- 208 — Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätea-baus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
- 209 — Bauhöfe
- 210 — Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
- 211 — Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
- 212 — Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Lärmemissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt.

Bei Anwendung der Abstandliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten andererseits können bei den mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Falls ein Mindestabstand von 100 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.